

Inhaltsverzeichnis

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Titel	Bezeichnung	Seite
1.	Herrichten und Erschließen - KG 200.....	32
1.1.	Baustelleneinrichtung / Rückbau.....	32
2.	Ausbau KG300.....	37
2.1.	Boden.....	37
2.2.	Malerarbeiten / Trockenbau.....	39
2.3.	Wand-Fliesenarbeiten.....	40
2.4.	Sockel-Fliesenarbeiten.....	43
2.5.	WC-Trennwandsystem.....	44
2.6.	Türen.....	45
2.7.	Decken.....	47
2.8.	Malerarbeiten Decke.....	48
2.9.	Ausstattung.....	49
2.10.	Unvorhergesehenes.....	53
3.	TGA KG400.....	54
3.1.	Anpassung Elektro.....	54
3.2.	LED-Wandleuchten.....	55
3.3.	LED-Deckenleuchten.....	56
3.4.	Bewegungsmelder Licht.....	57
3.5.	Deckenlüfter.....	58
3.6.	Durchlauferhitzer.....	59
3.7.	Einbausteckdosen, 230V.....	60
3.8.	Brandmelder.....	61

Inhaltsverzeichnis

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Titel	Bezeichnung	Seite
3.9.	Sprinkler.....	62
3.10.	Unvorhergesehenes.....	63
4.	GU-Zuschlag.....	64
	Zusammenstellung.....	65

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen

Als Vertragsgrundlage für die Ausführung der Arbeiten, Lieferungen und unentgeltlich zu bewirkender Nebenleistungen gelten die in der Leistungsbeschreibung eingefügten Allgemeinen, besonderen und technischen Vertragsbedingungen, die durch Abgabe eines Angebots anerkannt werden. Die Teilnahme am Wertungsverfahren setzt die Einhaltung des Abgabetermins voraus. Alle Einzelpreise (EP) sind Netto in EUR mit maximal zwei Nachkommastellen einzutragen. Änderungen oder Alternativen zu diesem Leistungsverzeichnis haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie schriftlich vereinbart werden. Anlagen sind Ausschreibungsbestandteil. Nur vollständige Angebotsabgaben können berücksichtigt werden.

allgemeine Vorbemerkungen

allgemeine Vorbemerkungen

Es gilt die VOB / Teil B in der aktuellsten Fassung.

Gegenstand des Vertrages / Leistungsumfang

Gegenstand des Vertrages / Leistungsumfang

Art und Umfang der vom Auftragnehmer (nachfolgend ?AN?) geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll samt seiner Anlagen und/oder der Beauftragung sowie den Vorbemerkungen (nachfolgend ?BVB?). Der AN hat sich vor Unterzeichnung dieses Vertrags über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Rahmenbedingungen, insbesondere alle preisbildenden Faktoren, informiert.

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind alle in den BVB und/oder im Verhandlungsprotokoll bzw. Auftragsschreiben (nachfolgend nur ?Verhandlungsprotokoll?) und seinen Anlagen genannten Regeln, Unterlagen, Dokumente, Verordnungen, Richtlinien, Normen usw. Es gilt der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltende Stand der Regeln der Technik, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Richtlinien, auch EN-Vorschriften und sonstige Europäischen Normen, DIN-Vorschriften, alle Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Berufsgenossenschaften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die Bestimmungen, Empfehlungen und Berichtigungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), weiterhin alle TÜV Vorschriften, die VDE-, VDI-, VdS-Vorschriften sowie weitere einschlägige technische Vorschriften und Richtlinien, wie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller und deren Verbände, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften, Bestimmungen und Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Realisierung des Vertragsgegenstandes stehen sowie alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die am Ort des Bauvorhabens anzuwenden auch wenn das Bauvorhaben außerhalb Deutschlands liegt. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den Regeln der Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift, sondern der Stand der Regeln der Technik. Der AN wird den AG über derartige Abweichungen unverzüglich schriftlich unterrichten. Sollten vorstehenden Vorgaben, insbesondere die Regeln der Technik, sich zwischen Beauftragung und Abnahme ändern, wird der AN den AG auf diese Änderung hinweisen und ein Nachtragsangebot für eine entsprechend angepasste Leistung unter Ausweis der Kosten- und Zeitauswirkungen vorlegen. Die Anpassung der Vergütung richtet sich nach Ziffer 8.3. Die Vorschriften des BGB, soweit nicht in diesen BVB oder dem Verhandlungsprotokoll davon abweichende Regelungen getroffen werden, gelten ebenfalls. Allgemeine Geschäfts- Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN, etwaige Bedingungen des Auftragnehmers im Angebotsschreiben sowie sonstiger vor Abschluss dieses Verhandlungsprotokolls geäußelter Bedingungen und Auflagen einschließlich Leistungsabgrenzungen finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch, wenn die Parteien auf ein Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des AN enthält oder auf solche verweist. Im Fall von Widersprüchen, Regelungslücken oder Unstimmigkeiten, die nicht anhand der allgemeinen Auslegungsregeln gelöst werden können, gilt Folgendes: Widersprüche, Regelungslücken und Unstimmigkeiten sind vorrangig durch Auslegung der Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes aufzulösen. Dies gilt auch für Pläne und textliche Beschreibung der Leistung. Bei der Auslegung sind die allgemeinen Auslegungsregeln, wonach das Jüngere dem Älteren und das Speziellere dem Allgemeineren vorgeht, zu berücksichtigen. Zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen, insbesondere solche der Baugenehmigungen, sind in jedem Fall - also auch vor Regelungen des Bausolls - vorrangig einzuhalten. Die Möglichkeit von Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist dabei jedoch zunächst in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Auslegung danach nicht möglich ist, richtet sich die Rangfolge der Vertragsgrundlagen nach der im Verhandlungsprotokoll angegebenen Reihenfolge. Soweit die VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) vereinbart ist, gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokolls/des Vertrages und dieser BVB vorrangig. In diesem Fall gelten die Regelungen der VOB/B wiederum vorrangig zu den Regelungen des BGB. Soweit das Angebot des AN Vertragsbestandteil wird, gelten die Regelungen des Verhandlungsprotokolls/des Vertrages und dieser BVB vorrangig.

Ausführung der Leistungen

Ausführung der Leistungen

Liefer- und Leistungsumfang des AN: Der AN hat sämtliche Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel, die zur Erbringung seiner Leistungen notwendig sind, auf eigene Kosten selbst bereit zu stellen und

vorzuhalten. Generell sind nur zugelassene und neue Materialien zu verwenden. Der AN hat alle Unterlagen für die Anmeldung genehmigungs- und/oder überwachungspflichtiger Anlagen bei den Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungsbehörden (wie z. B. Bauaufsicht, Prüfinstitute wie TÜV oder DEKRA, Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsamt) in der erforderlichen Anzahl zu liefern. Behördliche Abnahmen erfolgen durch den AG; der AN hat insoweit auf Aufforderung des AG auf eigene Kosten mitzuwirken, soweit sie seine Leistung betreffen. Der AN hat die nach DIN-Normen, technischen Regelwerken oder vertraglich geschuldeten Muster, Eignungs- und Gütenachweise gemäß Terminplan bzw. - im Falle fehlender Vereinbarung im Terminplan - so rechtzeitig vorzulegen, dass der AG mindestens einen Entscheidungszeitraum von 14 Kalendertagen hat und Alternativprodukte ohne Zeitverzug bestellt werden können. Vom AG ausgewählte Muster, die die Leistung des AN konkretisieren, sind vom AN bis zur Abnahme seiner Leistung zu schützen, sofern sie nicht vom AG verwahrt werden. Der AN ist verpflichtet, an Gesprächen mit Mietern oder Drittunternehmern teilzunehmen, den AG im Hinblick auf Ausführungsdetails und Leistungsänderungen zu beraten, sowie den AG bei Behörden (Betriebsgenehmigungen, Konzessionen etc.) zu unterstützen. Ohne vorherige Zustimmung durch den AG ist der AN nicht berechtigt, mit Mietern direkten Kontakt aufzunehmen. Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die nachfolgenden Gewerke nahtlos an die Leistung des AN anschließen können. Er hat sich insoweit auf eigene Kosten mit den Nachfolgeunternehmern abzustimmen. Dies gilt auch für Vor- und Nebenunternehmer. Der AN ist zur Kooperation mit dem AG verpflichtet. Diese Kooperationspflicht umfasst insbesondere auch die Abstimmung über den Leistungsinhalt. Zu dieser Kooperationspflicht gehören nicht nur die Zurverfügungstellung von Informationen zum Bauablauf, sondern auch die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Arbeitsweise und Leistungserbringung. Im Falle von Behinderungen ist der AN zur Durchführung von Umstellungen des Bauablaufes verpflichtet, um die vereinbarten Termine zu halten. Auch ist der AN gehalten, keine unverhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, so z.B. eine hochwertige Leistung zum Zwecke der Durchsetzung eines verhältnismäßig geringfügigen Gegenanspruchs zurückzuhalten. Mit Ausnahme der Baugenehmigung hat der AN alle Genehmigungen, die für die Erbringung seiner Leistungen und deren Nutzung erforderlich sind, rechtzeitig zu beschaffen und beizubringen. Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht oder in Teilen nicht ordnungsgemäß (mangelfrei) erbringt, ist der AG berechtigt, den AN vor Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistung aufzufordern. Kommt der AN innerhalb der gesetzten Frist und einer erfolgten Nachfrist der Erfüllungsaufforderung nicht nach und erklärt er auch nicht schriftlich, der Erfüllung zwar nachzukommen, aber zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Fristen, ist davon ausgehen, dass der AN die mangelfreie Erbringung dieser Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert. In diesem Fall stehen dem AG wahlweise ein Kündigungsrecht dieser Leistungen - unabhängig davon, ob die Leistungen in sich abgeschlossene oder funktionierende Leistungsteile bzw. ? einheiten

darstellen - oder ein Schadensersatzanspruch anstelle des Erfüllungsanspruches zu, bezogen auf die beanstandete Leistung. Wählt der AG den Schadensersatz, gilt dies gleichzeitig als Abstandnahme vom Erfüllungsanspruch bezogen auf die beanstandete Leistung gegenüber dem AN. Der AN hat das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Regeln der Technik / gesetzliche und behördliche Bestimmungen: Der AN schuldet die Einhaltung der Regeln der Technik sowie die Einhaltung der weiteren gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und sonstigen Bestimmungen und Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme. Ausführungsunterlagen: Der AN versichert, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen vertragsgemäß, abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsart, -umfang und -zeit erbringen zu können. Der AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Unterlagen und Angaben des AG vor Beginn der Arbeiten auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden und anzuwendenden Vorschriften sowie auf technische Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN darf seine Leistungen nur auf Grundlage von durch den AG freigegebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen freigegebenen Dokumenten erbringen. Die Freigabe stellt kein Anerkenntnis dar und entbindet den AN nicht von seinen Pflichten. Pläne und Unterlagen, die der AN zur Ausführung seiner Leistungen benötigt, sind so rechtzeitig beim AG anzufordern, dass eine angemessene Zeit für ihre Beschaffung verbleibt und es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Arbeitstagen.

Winterbau, Schutzmaßnahmen, Umweltschutz, SiGeKo, Fachbauleitung, Winterbau, Schutzmaßnahmen, Umweltschutz, SiGeKo, Fachbauleitung, Verkehrssicherungspflicht

Der AN hat Winterbaumaßnahmen durchzuführen, soweit dies zur Einhaltung der Vertragsfristen und der vereinbarten Termine erforderlich ist und kein Fall von höherer Gewalt vorliegt. Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur förmlichen Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung, Diebstahl sowie vor Winterschäden und ungünstigen Witterungseinflüssen auf eigene Kosten zu schützen. Der AG stellt -soweit erforderlich- den SiGeKo. Der AN hat den Vorgaben des SiGeKo Folge zu leisten und die geltenden Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der AN stellt, soweit erforderlich, eine Fachbauleitung gemäß Landesbauordnung. Die Verkehrssicherungspflicht für die aus seinen Leistungen resultierenden Gefahren trägt der AN. Lager- und Arbeitsplätze: Der AN darf nur die ihm vom AG ausdrücklich zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze benutzen. Der AN hat keinen Anspruch auf Lager- und Arbeitsplätze. Er ist verpflichtet, sich diese bei Bedarf auf eigenen Kosten außerhalb des Potsdamer Platztes zu beschaffen, sollte dies notwendig sein. Nachunternehmer: Der AN darf Teile der Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Nachunternehmer, Dienstleister oder Lieferanten (nachfolgend einheitlich ?Nachunternehmer?) untervergeben

und nur soweit diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Nachunternehmer hat die gleichen Unterlagen vorzulegen, die der AN gemäß dem Vertrag, insb. Ziffer 10 des Verhandlungsprotokolls, vorlegen muss. Der AN hat die Leistungsfähigkeit und die Vorlage der Unterlagen auf Anforderung des AG schriftlich nachzuweisen. Zudem wird der AN seinen Nachunternehmern auferlegen, die in den BVB unter Ziffer 18.3 genannten Pflichten zu erfüllen. Der AG ist anderenfalls berechtigt, die Genehmigung des beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes zu verweigern. Die Vergabe der gesamten Leistung an einen Nachunternehmer ist ausgeschlossen. Der AN verpflichtet sich, etwaigen Nachunternehmern den Einsatz weiterer (Nach-) Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des AG zu untersagen. Der AG ist berechtigt, Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG Kenntnis von nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Nachunternehmers in anderen Projekten hat, der Nachunternehmer Steuern, Mindestlohn oder Sozialabgaben nicht bezahlt oder gegen die gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verstößt. Für den Nachunternehmer sind die Nachweise vorzulegen, die der AN nach dem Verhandlungsprotokoll (insb. Ziffer 10) und diesen BVB vorzulegen hat. Der AN hat eine entsprechende Verpflichtung bei seinen Nachunternehmern vorzusehen. Projektdokumentation: Die Dokumentationsrichtlinie des AG ist verbindlich anzuwenden. Darüber hinaus sind die Dokumente und Unterlagen an den AG zu übergeben, die nach den Regeln der Technik und der üblichen Praxis und den genannten Vertragsgrundlagen üblicherweise übergeben werden, insbesondere Muster- und Gütenachweise sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen. Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und diese dem AG wöchentlich in Kopie zu übergeben. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse. Projektkommunikation: Stellt der AG eine elektronische Dokumentations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung, hat der AN die vom AG vorgegebene elektronische Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu nutzen, wobei der AN auch seine Nachunternehmer zur Kommunikation über diese Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu verpflichten hat. Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden, oder dass der AG eine elektronische Dokumentations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung stellt. Sauberkeit auf der Baustelle: Der AN ist verpflichtet, von ihm oder seinen Nachunternehmern verursachten Bauschutt, Verpackungsmaterialien, Abfälle und sonstige Verunreinigungen unverzüglich, spätestens täglich selbst fachgerecht zu beseitigen / zu sammeln und ? soweit er nicht den Wertstoffhof am Projektstandort mitbenutzen darf - auf seine Kosten unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Dies gilt auch für Verschmutzungen außerhalb der Baustelle. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich

nach, ist der AG berechtigt, nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung einen Dritten auf Kosten des AN mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Beweislast dafür, dass der Bauschutt, Abfall und die Verschmutzung nicht von dem AN stammt, trägt der AN. Aufgrund der hohen Anforderungen aufgrund innerstädtischer Lage, Beobachtung der Behörden und der zahlreichen Nebenunternehmern ist eine Fristsetzung von 24 Stunden in jedem Falle ausreichend und angemessen. Firmenschilder/Werbung: Projekt- oder unternehmensbezogene Werbung des AN (unter Nennung des Projekts und/oder der Beteiligten) ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Werbung des AN auf der Baustelle, gleich welcher Art, ist nicht zulässig.

Vergütung

Vergütung

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Der AN erhält für alle Leistungen die nach dem Vertrag vereinbarte Vergütung (kurz: ?Nettoauftragssumme?) zzgl. etwa zu zahlender USt. in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Soweit der AG die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG als Steuerschuldner gegenüber den Finanzbehörden schuldet, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall vom AG direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt. Soweit ein Pauschalpreis vereinbart ist, ist dieser ein Festpreis und verändert sich auch bei einer Veränderung der zur Ausführung gelangenden Mengen nicht. Soweit Einheitspreise vereinbart sind, sind dies Festpreise für die Dauer der Bauzeit; die Abrechnung richtet sich nach dem tatsächlich erbrachten Leistungsumfang und dem vereinbarten Einheitspreis. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle geschuldeten Lieferungen und Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, funktionstüchtigen, genehmigungskonformen, mängelfreien, betriebssicheren und vertragsgemäßen Herstellung, Errichtung, Ausführung, Leistung, Lieferung und Inbetriebsetzung des vom AN geschuldeten Werkes erforderlich sind. Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten sind nicht vereinbart.

Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

soweit nicht anders vereinbart gilt:

die Rechnungsstellung erfolgt gemäß dem Baufortschritt auf der Grundlage des Zahlungsplans. Der Zahlungsplan ist ausschließlich leistungsabhängig, auch wenn er einen Bezug zum Kalender ausweist. Abschlagsrechnungen können maximal monatlich gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen örtlichen Feststellungen sind gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmaßprüfung/Prüfung des Leistungsstands ist vor Rechnungsstellung mit der Bauleitung des AG durchzuführen. Das bzw. die durch die Bauleitung des AG bestätigte Aufmaß bzw. geprüfte Massenermittlung/Leistungsfeststellung sind in einer besonderen Anlage der jeweiligen Rechnung beizufügen. Rechnungen müssen den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG genügen und mindestens die folgenden Angaben enthalten: a) Auftragsnummer, Datum, Projektnummer, System, Systemnummer, Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Stundenlohnrechnung, Schlussrechnung); b) Art der Leistungen; c) Bezugnahme auf die bereits

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, unter Angabe der Rechnungsnummern und Daten; d) die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben (vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Steuernummer, Rechnungsnummer, Leistungszeitraum, etc.). Die Rechnungen müssen im Übrigen an die vom AG benannte Adresse gerichtet werden und gemäß den Vorgaben des AG strukturiert sein. Sollten Rechnungen unter einer anderen Anschrift des AG eingehen, wird der AG diese ungeprüft an den AN zurückschicken. Vor Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung an die benannte Anschrift laufen keinerlei Zahlungsfristen. Der AG kann in Bezug auf die Rechnungsstellung und Zahlung weitere Vorgaben bestimmen, die vom AN - soweit angemessen und zumutbar - einzuhalten sind. Wurden gesonderte Stundenlohnaufträge erteilt, so sind diese umgehend und gesondert ausgewiesen abzurechnen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ausführung der Arbeiten. Der Rechnung sind die vom AG abgezeichneten Stundennachweise in Kopie beizulegen. Der AN wird dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts übergeben (§ 48b EStG). Änderungen sind dem AG unverzüglich anzuzeigen. Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AG berechtigt, von der Vergütung gem. §§ 48 ff. EStG einen Betrag in Höhe von 15% des zu Auszahlung gelangenden Bruttowerklohns einzubehalten, den der AG mit schuldbefreiender Wirkung an die zuständige Finanzbehörde abführt. In Abschlagsrechnungen sind jeweils die gesamten bis zur Rechnungsstellung erbrachten Leistungen kumuliert aufzuführen und die bereits in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen unabhängig von deren Bezahlung durch den AG hiervon abzusetzen. Daneben sind die geleisteten Zahlungen auszuweisen. Eventuell vereinbarte und bezahlte Vorauszahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen von der Rechnung abzusetzen. Sämtliche Rechnungen sind 2-fach auszustellen auf und davon 1-fach zur Prüfung bei der vom AG genannten Stelle vorzulegen. Das Original erhält der AG. Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung aller Leistung und Durchführung der förmlichen Abnahme in prüffähiger Form im Sinne des § 650g Abs. 4 Satz 2 BGB aufzustellen und dem AG mit allen notwendigen Unterlagen/Nachweisen/ Angaben gemäß Ziffern 6.2 bis 6.8 dieser BVB zuzuleiten. Die einzelnen Rechnungspositionen sind aufzuteilen in Hauptauftrag, Nachträge und Stundenlohnaufträge. In der Schlussrechnung sind alle bislang geleisteten Zahlungen nochmals aufzuführen. Der AG behält sich vor, weitergehende Anforderungen an die Gliederung der Abschlags- und Schlussrechnungen - soweit angemessen und zumutbar - zu stellen. Einwände gegen die Prüffähigkeit von Rechnungen sind vom AG binnen 30 Tagen zu erheben. Sollten mehrere Personen als AG auftreten, sind die AG berechtigt dem AN vorzugeben, welcher Anteil einer Rechnung auf den jeweiligen AG entfällt, es sei denn, das Verhandlungsprotokoll enthält eine verbindliche Aufteilung der Vergütung zwischen den AG. Jeder AG haftet nur für den auf ihn entfallenden Teil der Vergütung.

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Zahlungen

Zahlungen

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Abschlagszahlungen: Die Abschlagszahlungen sind gemäß dem Zahlungsplan in der jeweils fortgeschriebenen Fassung unter folgenden Voraussetzungen

zur Zahlung fällig: a) prüfbarer Nachweis des erbrachten

Leistungsstands; b) ordnungsgemäße Rechnungsstellung; c) Vorlage der

Vorauszahlungsbürgschaft (soweit geschuldet); d) Vorlage der

Fachbauleitererklärung; e) Vorlage der Sicherheit für fristgerechte

Vertragserfüllung (soweit geschuldet), Zahlung der Gesamtsozial- und

Unfallversicherungsbeiträge sowie Erfüllung der Verpflichtungen aus dem

Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Mindestlohngesetz; f) Vorlage der

Versicherungsnachweise nach diesem Vertrag. Abschlagszahlungen sind

fällig 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen und

ordnungsgemäßen Rechnung. Schlusszahlung: Die Schlusszahlung ist

innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der ordnungsgemäßen und prüfbaren

Schlussrechnung fällig. § 641 Abs. 4 BGB (Fälligkeitszinsen) wird

hiermit ausgeschlossen. Soweit die Leistungen des AN mangelhaft sind,

kann der AG einen Einbehalt in Höhe des 2-fachen Betrages der

voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vornehmen, soweit nicht gem.

§ 641 Abs. 3 BGB ein höherer Einbehalt zulässig ist. Anzahlung /

Vorauszahlung : Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Voraus- oder

Anzahlungen mit den ersten Leistungen und damit mit der/den ersten

Abschlagsrechnung(en) verrechnet. Die Vorauszahlung kann zurückverlangt

und/oder verrechnet werden, soweit die vertraglich geschuldete Leistung

nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Die vorbehaltlose Zahlung

von Rechnungen durch den AG gilt nicht als Abnahme, Teilabnahme oder als

Anerkenntnis. Rechnungsprüfungen und Zahlungen können nachträglich

korrigiert werden. Gerät der AG mit der Zahlung fälliger Rechnungen in

Verzug beträgt der Verzugszinssatz 4% p.a

Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Anordnungsrecht: Der AG ist gemäß § 650b Abs. 1 BGB berechtigt,

Änderungen des vereinbarten Werkerfolges, wie auch Änderungen, die zur

Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind anzuordnen. Als

Leistungsänderung gilt auch die vollständige oder teilweise Herausnahme

einzelner Leistungen aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.

Alle hier beschriebenen Anordnungen zur Leistungsänderung werden in

diesem Vertrag auch ?Leistungsänderungsanordnungen? genannt. AN ist

verpflichtet, Leistungsänderungsanordnungen gemäß § 650b Abs. 1 Nr. 1

BGB auszuführen, es sei denn, diese Ausführung ist für den AN

unzumutbar. Dabei wird zunächst vermutet, dass die Erbringung dieser

Leistung zumutbar ist; der AN hat jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen,

dass ihm die Ausführung der Änderung nicht zumutbar ist. Die Frist des §

650 b Abs. 2 BGB beginnt auch zu laufen, wenn der AN dem AG mitteilt,

dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen

sind, ohne dass dadurch ein Präjudiz in Grund oder Höhe begründet wird.

Soweit der AG eine Leistungsänderungsanordnung ausspricht, ist der AN

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

verpflichtet, diese Leistungsänderungsanordnungen unmittelbar nach Anordnung durch den AG bzw. im Fall von lit. c) unmittelbar nach Mitteilung des Ausführungswunsches durch den AG und mithin auch vor Ablauf der in § 650 b Abs. 2 BGB geregelten Frist zur Erzielung einer Einigung über die Vergütung auszuführen, wenn a) diese Leistungsänderung, gleich ob der werkvertragliche Erfolg geändert wird oder Leistungen zur Erreichung des werkvertraglich geschuldeten Erfolges verlangt werden, keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitserfordernis) oder b) der AG in der Leistungsänderungsanordnung verbindlich und unwiderruflich mitteilt, dass er diese Leistungsänderung in jedem Falle wünscht und zwar auch, wenn über die Vergütung innerhalb der 30-Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB keine Einigung erzielt wird oder wenn c) eine der Vertragsparteien vor Ablauf der 30 Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB das Scheitern des Einigungsversuchs mitteilt und der AG trotzdem die Ausführung der Leistungsänderung wünscht. Das nach vorgenannter lit a) beschriebene Dringlichkeitserfordernis liegt jedenfalls immer dann vor, wenn durch die Ausschöpfung der 30-Tages-Frist nach § 650b Abs. 2 BGB der Terminablauf tangiert würde (z.B. Nachfolgegewerke später beginnen können oder Termine sich nach hinten verschieben), oder Gefahr in Verzug vorliegt. Anforderungen für den Vergütungsanspruch des AN: Der AN ist verpflichtet, vor der Ausführung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen oder sonstige Maßnahmen (z.B. Beschleunigung) (nachfolgend auch ?Leistungsänderungen?) dem AG einen etwaigen Anspruch auf besondere Vergütung und hieraus resultierende zeitliche Verzögerungen anzukündigen. Die Ankündigung hat unverzüglich zu erfolgen. Die rechtzeitige Ankündigung von Mehrkosten ist Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf zusätzliche Vergütung. Die rechtzeitige Ankündigung ist nur dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn Gefahr in Verzug ist, der AG bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon zwingend ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat. Umfang der Mehr-/Mindervergütung: Der Umfang der Mehrvergütung oder Mindervergütung richtet sich im Fall von Leistungsänderungsanordnungen nach dem tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwand zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn. Diese sind vom AN darzustellen und zu beweisen. Nur der durch die Änderungsanordnung kausal verursachte Mehraufwand ist nachtragsfähig. Der ermittelte Mehr- oder Minderaufwand ist der Höhe nach anhand der tatsächlichen erforderlichen Kosten zu berechnen, gewährte Nachlässe sind dabei zu berücksichtigen. Dem AG ist es unbenommen, nachzuweisen, dass die vorgelegten und beanspruchten Kosten nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Der AG kann diesen Nachweis führen durch Vorlage von zwei Fremdfirmen/ -angeboten für diese Leistungen. Die Nachtragsvergütung schließt die Kosten etwaiger Bauzeitverlängerungen und Beschleunigungsmaßnahmen ein. Ein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ist in Höhe von 5 % angemessen und wird hiermit vereinbart. Sofern die gem. § 650 c Abs. 3 BGB geleisteten Zahlungen des AG die geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind diese nach Abnahme an den AG zurückzugewähren und ab

dem Zahlungseingang beim AN mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. In keinem Falle dürfen die Preise für Leistungsänderungen ortsübliche Preise übersteigen. Nachtragsangebot: Im Falle von Leistungsänderungsanordnungen oder wenn der AN dem AG mitteilt, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen sind, hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Kalendertagen nach Erhalt der Leistungsänderungsanordnung oder der Mitteilung des AN, dass aus seiner Sicht zusätzliche oder geänderte Leistungen auszuführen sind, eine Kostenschätzung und nach spätestens weiteren fünf Kalendertagen ein schriftliches Nachtragsangebot in prüfbarer Form zu übermitteln. In dem Nachtragsangebot hat der AN darzulegen, inwieweit die auszuführende Leistung von der vertraglichen Leistung abweicht oder es sich um eine zusätzliche Leistung handelt. Sofern der AN sich auf eine schriftliche Anordnung des AG bezieht, ist diese dem Nachtragsangebot beizufügen. Ist aufgrund der Komplexität der vom AG zusätzlich geforderten Leistungen die Vorlage eines prüffähigen Nachtragsangebotes nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, hat der AN dies unverzüglich mitzuteilen und jedenfalls eine möglichst detaillierte Kostenschätzung vorzulegen. In diesem Fall ist die genaue Preisermittlung unter Vorlage des Nachtragsangebotes unverzüglich nachzureichen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos. Ausführung von Leistungsänderungen: Leistungsänderungen dürfen erst ausgeführt bzw. erbracht werden, wenn a) vorher über Art, Umfang und Kosten eine Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN schriftlich getroffen worden ist, oder b) der AG den AN angewiesen hat, die Leistung trotz Fehlens einer Vergütungsvereinbarung auszuführen. Diese Aufforderung muss in Textform erfolgt sein. Liegt weder a) oder b) vor, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen. Ziffer 8.2 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt. Terminliche Auswirkungen von Leistungsänderungen: Haben Leistungsänderungen direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bauablauf, hat der AN den AG unverzüglich, spätestens bei Abgabe des Nachtragsangebotes, wenn ein solches noch nicht vorliegt, spätestens zu Beginn der Leistungsänderung, darauf hinzuweisen. Der Hinweis muss schriftlich erfolgen und die voraussichtliche Verzögerungsdauer möglichst konkret angeben. Die Parteien werden dann vereinbaren, ob und inwieweit sich der Bauablauf verändert. Erfolgt kein form- und fristgerechter Hinweis, kann der AG darauf vertrauen, dass durch die Leistungsänderung keine zeitliche Verzögerung eintritt; es gilt dann die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit unverändert. Bauzeitanordnungen: Dem AG wird das Recht zur Anordnung von Änderungen des Ablaufes für Planung und/ oder Bauausführung, insbesondere Beschleunigung, eingeräumt (?Bauzeitanordnungen?). Der AG darf von diesem Recht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Als wichtiger Grund gilt, wenn im Falle eines Terminrückstandes der Planung oder der gesamten Baustelle oder Teilen davon, die vertraglich vereinbarten Leistungszeiträume und/ oder Termine (Einzel-, Zwischen- oder Endtermine) für Planung oder Bau, die auf dem kritischen Weg liegen, überschritten wurden oder drohen, überschritten zu werden und durch die Änderung der Abläufe die vertraglich vereinbarte

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Leistungszeiträume und/ oder Termine (Zwischen- oder Endtermine) eingehalten werden können bzw. die Überschreitung derselbigen reduziert werden kann. Solchen Anordnungen ist unverzüglich nachzukommen, auch wenn über die Frage der Vergütungshöhe noch keine Einigung erzielt worden ist. Soweit der AN die Ursache für diese Bauzeitanordnung nicht zu vertreten hat, hat er Anspruch auf die durch die Bauzeitanordnung tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Sämtliche Mehrkosten hat der AN anhand von tatsächlichen Mehr- und Minderkosten nachzuweisen. Ziffer 8.3 bis 8.5 der BVB gelten für die Berechnung der Mehr- und Minderkosten entsprechend. Streitigkeiten über die Vergütungshöhe berechtigen nicht, die Leistungen einzustellen oder Leistungen zurückzuhalten. Falls Bauzeitanordnungen nicht innerhalb angemessener Frist umgesetzt werden, ist der AG berechtigt, Dritte mit der Umsetzung dieser Maßnahmen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Sofern Stundenlohnarbeiten als solche beauftragt sind, hat der AN arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung bei der Bauleitung des AG einzureichen. Die Stundenlohnzettel müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, die Baustelle, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft unter Ausweis der Pausenzeiten, die Art der Leistung und die Gerätekenngößen enthalten; bei Fuhrleistungen die Fahrzeugart und die Nutzlast. Eine Anerkenntnisfiktion wegen nicht fristgemäß zurückgegebenen Stundenlohnzetteln wird hiermit ausgeschlossen.

Fristen und Termine

Fristen und Termine

Es gilt der vereinbarte Terminplan und die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Termine und Fristen. Auf Grundlage des Terminplans erstellt der AN binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen Detailterminplan. Der Detailterminplan hat den Anforderungen an den Terminplan gemäß diesem Vertrag zu entsprechen. Ferner ist erforderlich, dass a) alle Vertragstermine berücksichtigt und ausgewiesen sind und eingehalten werden können; b) alle wesentlichen Zeitpunkte aufgezeigt werden, zu denen der AG Entscheidungen zu treffen und/oder Mitwirkungen vorzunehmen hat und c) alle Planungsvorlaufzeiten enthalten sind. Der Detailterminplan wird Vertragsbestandteil, sobald der AG ihn geprüft und schriftlich akzeptiert hat. Der Detailterminplan wird vom AN ständig fortgeschrieben und dem AG zur Genehmigung vorgelegt. Etwaige Ansprüche des AG wegen Überschreitungen oder Nichteinhalten der vereinbarten verbindlichen Fristen, insbesondere des Fertigstellungstermins bleiben unberührt. Eine Genehmigung des fortgeschriebenen Detailterminplans stellt kein/e Zustimmung, Genehmigung oder Anerkenntnis des AG im Hinblick auf Terminverschiebungen oder sonstige Ansprüche des AN dar.

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Behinderungen

Behinderungen

Ist der AN in der Ausführung seiner Leistung behindert oder ergeben sich aus anderen Gründen (z.B. Leistungsänderungen) Auswirkungen auf den Bauablauf (z.B. Verzögerungen), so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, zu begründen und zusätzlich im Bautagebuch zu vermerken. Die Mitteilung ist mit Vorschlägen zum Ausgleich drohender oder bereits eingetretener Verzögerungen und zur Abschwächung ihrer Folgen zu versehen. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Der AN hat dem AG auch unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung weggefallen oder beendet ist. Witterungseinflüsse stellen nur dann ein Ereignis höherer Gewalt dar, wenn mit ihnen objektiv bei Angebotsabgabe nicht gerechnet werden konnte. Der AN hat in jedem Falle mit solchen Witterungseinflüssen zu rechnen, die in den vergangenen 10 Jahren am Standort aufgetreten sind.

Vertragsstrafe

Vertragsstrafe

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Zwischentermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet, eine Kumulierung der vereinbarten einzelnen Vertragsstrafen ist ausgeschlossen. Eine wegen Verzug eines Zwischentermins verwirkte Vertragsstrafe entfällt, wenn der AN den Verzug einholt und einen der nachfolgenden Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin einhält. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach Abnahme bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend zu machen. Die Durchführung einer vorbehaltlosen Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung erklärt werden. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die nachträgliche Vereinbarung neuer Termine. Verändert sich der Terminablauf aus vom AN unverschuldeten Gründen und ist deswegen eine Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen nicht möglich, fällt der Vertragsstrafenanspruch nicht weg. Die Parteien werden für diesen Fall neue Ausführungstermine vereinbaren (Kooperationspflicht). Für diese neuen Ausführungstermine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sein denn, die Geltung der Vertragsstrafe ist ausdrücklich ausgeschlossen oder dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar. Treffen die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung zu den neuen Ausführungsterminen, so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist um die zusätzliche Ausführungsfrist infolge der vom AN unverschuldeten Gründe, wobei der

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Berechnung zugrunde gelegt wird, dass der AN alles unternimmt, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten bzw. Beschleunigung der Arbeiten zu ermöglichen (Kooperationspflicht). Für die sich hieraus ergebenden neuen Termine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die entsprechende Geltung der Vertragsstrafe ist dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.

Abnahme

Abnahme

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in 2-facher Ausfertigung statt. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt. Die Regelungen des § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB gelten nur dann, wenn der AN dem AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat, der Hinweis muss in Textform erfolgen. Die Durchführung der Abnahme hat der AN spätestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich zu beantragen. Der AG ist berechtigt, technische Zwischenprüfungen einzelner Teile des Leistungspakets zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Teilleistungen, die durch den Fortschritt der Bauarbeiten einer späteren Prüfung entzogen werden und deren Fertigstellung dem Auftraggeber umgehend schriftlich anzuzeigen ist. Über die Zwischenprüfung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien zu unterschreiben ist und in dem alle bei der Zwischenprüfung festgestellten Mängel aufgeführt werden. Der AN ist verpflichtet, bei einer technischen Zwischenprüfung festgestellte Mängel binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Werden bei einer technischen Zwischenprüfung Mängel festgestellt, ist der AG berechtigt, dem AN auch die beim AG entstandenen Kosten für die weitere technische Zwischenprüfung in Rechnung zu stellen. Technische Zwischenprüfungen sind keine Teilabnahme und bedeuten keine Anerkennung in Bezug auf Mängelfreiheit oder Anerkennung als vertragskonform. Teilabnahmen gemäß § 12 Abs. 2 VOB/B finden nur nach schriftlicher Aufforderung des AG statt. Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder noch zu erbringende Restleistungen hat der AN unverzüglich, spätestens in den im Abnahmeprotokoll genannten Fristen zu beseitigen bzw. zu erbringen. Sämtliche nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen, wie auch Mängelbeseitigungen bedürfen einer weiteren förmlichen Abnahme, welche der AN ausdrücklich schriftlich beantragen muss. Die Frist für Nachabnahmen beträgt in jedem Falle vierzehn Kalendertage. Die dem AG entstehenden Kosten für Nachabnahmen hat der AN zu tragen. Wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen darf der AG die Abnahme nicht verweigern. Die Abnahme kann jedoch wegen einer Vielzahl von unwesentlichen Mängeln oder einer Vielzahl unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen verweigert werden, wenn diese einem wesentlichen Mangel gleichzusetzen sind. Die Abnahme kann auch dann verweigert werden, wenn die übergebene Dokumentation mit wesentlichen Mängeln behaftet ist. Im Falle der

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Abnahmeverweigerung kann der AN eine gemeinsame Zustandsfeststellung (§ 650g Abs. 1 BGB) verlangen. Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem vom AN gewünschten Termin erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann der Termin durch den AG verschoben werden. Verweigert sich der AG der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist der AN berechtigt, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Er hat dafür dem AG Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist dem AG mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen. Im Übrigen ist § 650g Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

Eigentumsübergang

Eigentumsübergang

Das Eigentum an allen Leistungen des AN geht nach den gesetzlichen Vorschriften über. Das Eigentum an allen gelieferten Teilen, wie z.B. Materialien, Stoffe, etc. geht mit Lieferung auf die Baustelle am Projektstandort auf den AG über. Der AN ist verpflichtet, eventuell bestehende Eigentumsvorbehalte seiner Nachunternehmer oder Lieferanten vor Lieferung auf die Baustelle vollständig abzulösen. Er hat dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Mängelansprüche, Verjährung

Mängelansprüche, Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart gilt:

die Verjährungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme aller Leistungen des AN. Der AN trägt sämtliche Kosten der Mangelbeseitigung, insbesondere auch eventuell anfallende Transportkosten und Nebenkosten (wie z.B. Ein- und Ausbaukosten). Der AN ersetzt dem AG die Kosten für eine notwendige Mitwirkung bei der Mangelbeseitigung sowie für Maßnahmen, die dazu dienen, die Beeinträchtigungen des Kunden gering zu halten. Die Mangelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Kunden, Nutzers, Mieters, Betreibers oder Dritter - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und erforderlichenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt - zu erfolgen. Soweit möglich wird der AN Übergangslösungen auf eigene Kosten bereitstellen, die die ungehinderte und gefahrlose Nutzung der Leistung bis zur Mangelbeseitigung sicherstellen (Schadensminderung). Soweit der AG einen Mangel vor Ablauf der Verjährungsfristen anzeigt und zur Beseitigung auffordert, ist der AN verpflichtet, den Mangel auch nach Ablauf der genannten Verjährungsfristen zu beseitigen. Der Anspruch auf Beseitigung verjährt in diesem Fall frühestens nach zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der schriftlichen Mängelanzeige an, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in diesem Vertrag genannten Verjährungsfristen. Durch eine schriftliche Mängelrüge des AG wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche insoweit gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Überlassung der Mängelrüge an den AN. Die Hemmung endet, wenn die Mängelbeseitigungsmaßnahme vom AG abgenommen worden ist, die Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten vom AG unberechtigt verweigert wird oder der AN die Beseitigung des Mangels endgültig und ernsthaft verweigert. Soweit Kaufrecht Anwendung findet,

wird der AG die gelieferten Waren, Materialien und Komponenten innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Abweichungen in Quantität und Qualität untersuchen. Offensichtlich erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 3 Werktagen nach dem Ende der angemessenen Prüfungsfrist gerügt werden. Nicht leicht erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Bezahlung der Waren oder auch die Unterzeichnung von Lieferscheinen bedeutet keine Annahme der Lieferung als vertragsgerecht, selbst wenn dort erwähnt ist, dass die Ware mängelfrei ist. Weitergehende Rüge- und Untersuchungspflichten treffen den AG nicht. Wenn die Voraussetzungen von §§ 280 Abs. 3, 281 BGB erfüllt sind, kann der AG Vorschuss entsprechend § 637 Abs. 3 BGB verlangen. Für die Mangelbeseitigungsleistung selbst beginnt die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nach der vollständigen Mängelbeseitigung von neuem. Der AN haftet für fehlerhafte Lieferungen seiner Lieferanten, es sein denn, die fehlerhafte Lieferung beruht auf einer Vorgabe des AG und der AN ist seiner Pflicht zur Bedenkenanmeldung nachgekommen. Lieferanten des AN sind Erfüllungsgehilfen des AN. Im Übrigen richten sich die Mängelrechte nach der VOB/B (soweit vereinbart) und dem BGB. Gesetzliche Rücktrittsrechte gelten nach Maßgabe des § 636 BGB auch im Falle der Vereinbarung der VOB/B.

Haftung und Gefahrtragung

Haftung und Gefahrtragung

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Soweit der AG aufgrund einer vom AN zu vertretenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte (hierzu zählen auch Sozialkassen und Berufsgenossenschaften) in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den AG von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt jedoch nur, wenn der AG diesen Dritten gegenüber direkt zum Ersatz verpflichtet ist. Der AN ist für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm beschäftigten Personals, seiner Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Nachunternehmer oder sonstigen Beauftragten uneingeschränkt verantwortlich und haftbar. Die Haftung umfasst insbesondere alle Schäden, die vom AN oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht sind. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Projekt frei, die vom AN oder durch von ihm beauftragte Dritte schuldhaft verursacht sind. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Gehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat. Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB

Versicherungen

Versicherungen

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung für das Projekt ab und der AN beteiligt sich an den Kosten nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe für das Projekt ausreichende

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das erweiterte Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtrisiko beinhaltet. Die Mindestdeckungssummen im Schadenfall gelten wie folgt. Das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen gilt zweifach maximiert. 3,0 Millionen EUR für Personenschäden; 5,0 Millionen EUR für Sachschäden sowie 2,5 Millionen EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden. Dem AG ist vor Auftragserteilung ein durch einen in Deutschland zugelassenen Versicherer erteilter Deckungsnachweis vorzulegen, der den Bestand der o.g. Deckungssummen belegt. Der AN ist verpflichtet diese Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf des Verjährungszeitraums für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten und dies dem AG binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss mittels Versicherungszertifikat nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Nachunternehmer in die vom AN bereitzustellende Versicherungsdeckung mit aufzunehmen. Werden vom AN auch Planungsleistungen erbracht, ist der AN verpflichtet, neben der unter 2) beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung auch eine Planungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Im Übrigen gelten hierfür die gleichen Bestimmungen wie unter 2). Weist der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß 2) und 3) nach, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen. In diesem Fall werden die dem AG dadurch entstehenden Kosten gegenüber dem AN von den nächsten fälligen Zahlungen abgezogen. Der AN verpflichtet sich, die ihm als Versichertem nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, stets unverzüglich zu erfüllen. Die Versicherungsverträge des AN gehen den Versicherungsverträgen des AG vor (?primary?). Die Versicherungsverträge des AN schließen einen Regress gegen den AG aus.

Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Für den Fall der Vereinbarung einer Vorauszahlung oder Anzahlung (nachfolgend ?Vorauszahlung?) durch den AG leistet der AN folgende Sicherheit: Der AN stellt vor oder bei Fälligkeit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft mit Sitz in Deutschland über einen Betrag in Höhe der Vorauszahlung (netto) mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt: a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: Die Bürgschaft sichert Rückzahlungsansprüche des AG aus der geleisteten Vorauszahlung. b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern; sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt. d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn,

die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt; e) Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten das Landgericht in Berlin. f) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. g) Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Fall seiner Zustimmung bindend. Die Vorauszahlungsbürgschaft ist nach erfolgter Verrechnung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung beim AG an den AN zurückzugeben. Sicherheit für die Vertragserfüllung und andere Ansprüche: Die Sicherheit für die Erfüllung der dem AG zustehenden Ansprüche auf die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen, aus Überzahlung sowie Kündigung, wegen nicht erfolgter Zahlungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge, sowie der Einhaltung der Regelungen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Mindestlohngesetz sowie vertragliche Freistellung durch den AN (Vertragserfüllungssicherheit genannt) hat der AN in der vereinbarten Höhe zu leisten. Sie erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfüllung folgender Verpflichtungen und auf die folgenden Ansprüche des AG: a) vertragsgemäße Ausführung der Leistungen durch den AN, also Ansprüche des AG auf Lieferung, Leistungserfüllung, Mängelansprüche einschließlich Kostenvorschuss- und Ersatzvornahmekostenerstattungsansprüche, Schadensersatzansprüche sowie sonstige mit der Vertragserfüllung zusammenhängende Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB und kündigungsbedingte Ansprüche vor und bis einschließlich der rechtsgeschäftlichen Abnahme (auch die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen) gegen den AN, b) fristgerechte Ausführung der Leistungen durch den AN, also Ansprüche des AG aus Verzögerung, Verzug und Vertragsstrafe, c) Ansprüche aus der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, also Rückforderungsansprüche des AG aus Überzahlungen einschließlich Zinsen, d) Regress-, Rückgriffs-, Freistellungs- und Schadensersatzansprüche in Fällen der Haftung des AG für Forderungen Dritter gegen den AN oder dessen weitere Nachunternehmer und die in der Nachunternehmerkette tätigen Arbeitnehmer wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (§ 28e, Abs. 3a, 3e SGB IV), Unfallversicherungsbeiträge (§ 150, Abs. 3 SGB VII), wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz (§ 14 AEntG) und/oder dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG), e) Regress-, Rückgriffs-, Freistellungs- und Schadensersatzansprüche von des AG aus Inanspruchnahmen durch Dritte in Zusammenhang mit der Leistungserbringung des AN, f) Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages sind von der Sicherheit erfasst, sofern sich dadurch die Nettoauftragssumme um nicht mehr als 10 % erhöht, g) Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages, die die Nettoauftragssumme nicht verändern, sind ebenfalls von der Sicherheit erfasst, h) Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages, die zu einer

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Reduzierung der vertraglichen Nettoauftragssumme führen, sind von der Sicherheit erfasst i) Bauzeitanordnungen im Sinne dieses Vertrages sind von der Sicherheit erfasst, sofern sich dadurch die vertragliche Nettoauftragssumme nicht oder um nicht mehr als 10 % erhöht. Der AN hat diese Sicherheit innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages durch Vorlage einer Bürgschaft (Bürgschaft für fristgerechte Vertragserfüllung, Zahlung der Gesamtsozial- und Unfallversicherungsbeiträge sowie Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz, vertragliche Freistellung, Überzahlung sowie Kündigung) eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft mit Sitz in Deutschland zu leisten. Die Bürgschaft muss folgende Ausgestaltung/folgenden Inhalt aufweisen: a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: wie vorstehend in Ziffer 16.2, Satz 1 ff. mit Spiegelstrichen dieser BVB aufgeführt. b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde; c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt; d) Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt; e) im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten Berlin; f) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. g) Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Fall seiner Zustimmung bindend. Stellt der AN die Bürgschaft nicht fristgemäß, stehen dem AG bei Verzug des AN die Rechte nach § 281 BGB zu, d.h., der AG kann dem AN zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Frist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Alternativ ist der AG - bei Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet wurde, unverzüglich nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme, es sei denn, dass vom Sicherungszweck erfasste Ansprüche des AG, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 16.3 dieser BVB erfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG für diese gesicherten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wobei etwaige vorgenommenen Einbehalte wegen Mängeln oder Restleistungen dahingehend zu berücksichtigen sind, dass keine Doppelsicherung vorliegt. Ist vereinbart, dass die Sicherheit durch Einbehalt von Teilbeträgen der jeweiligen Zahlungen, die der AG an den AN leistet, gilt folgendes: Die

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

vorstehenden Regelungen für die Bürgschaft gemäß dieser Ziffer 16.2 der BVB, gelten für den Sicherheitseinbehalt entsprechend. Der AN hat jederzeit das Recht, den Einbehalt durch Stellung einer Bürgschaft als Vertragserfüllungssicherheit nach vorstehenden Vorgaben abzulösen. Eine Doppelsicherung ist ausgeschlossen. Im Falle der Ablösung des Sicherheitseinbehaltes durch Stellung einer anderen Vertragserfüllungssicherheit werden 100% der fälligen Vergütung ausbezahlt. Wenn keine Ablösung erfolgt, erfolgt die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes in dem Umfang, in dem dieser noch nicht verwertet wurde, unverzüglich nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme, es sei denn, dass vom Sicherungszweck erfasste Ansprüche des AG, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 16.3 der BVB erfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG für diese gesicherten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wobei etwaige vorgenommenen Einbehalte wegen Mängeln oder Restleistungen dahingehend zu berücksichtigen sind, dass keine Doppelsicherung vorliegt. Ist eine Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, bleibt der vereinbarte Bareinbehalt bis zur Ablösung durch die Bürgschaft für Mängelansprüche von dieser Auszahlungsregelung unberührt, d.h. die Auszahlung erfolgt dann nach vorstehender Regelung zur Auszahlung und abzüglich dieses Mängelsicherheiten-Bareinbehaltes. Sobald Leistungsänderungen und/oder Bauzeitanordnungen im Sinne dieses Vertrages zu einer Erhöhung des Nettoauftragssumme um mehr als 10% führen, ist der AN verpflichtet, die vereinbarte Sicherheit entsprechend zu erhöhen, es sei denn der AG verzichtet hierauf im Einzelfall ausdrücklich. Bis zur Stellung der erhöhten Sicherheit (Sicherheit über den erhöhten Betrag) oder einer weiteren Bürgschaft kann die Erhöhung der Sicherheit durch einen entsprechenden Bareinbehalt von den Abschlagsrechnungen vorgenommen werden. Sicherheit für Mängelansprüche: Der AN leistet zur Absicherung der Erfüllung der dem AG zustehenden Mängelansprüche nach Abnahme einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme unter Einbeziehung von Leistungsänderungen nach diesem Vertrag Sicherheit in vereinbarter Höhe. Soweit die Höhe ein Anteil der Netto-Schlussrechnungssumme ist und solange die Netto-Schlussrechnungssumme nicht einvernehmlich feststeht oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, ist der vom AN geforderte Schlussrechnungsbetrag maßgeblich und solange die Schlussrechnung nicht gestellt ist, ist die Nettoauftragssumme zuzüglich vereinbarter baukonstruktiver Nachträge, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogenen Ansprüche und abzüglich vereinbarter Leistungsminderungen maßgeblich. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung folgender Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag und auf die folgenden Ansprüche des AG: a) die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme. Erfasst sind allein Ansprüche wegen Mängeln, Schäden bzw. Pflichtverletzungen, die erstmals nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme gerügt werden; b) die Sicherheit erstreckt sich auch auf

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Leistungsänderungen im Sinne dieses Vertrages. Der AN leistet diese Sicherheit nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch Vorlage einer Bürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt: a) Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: wie vorstehend in Ziffer 16.3, Satz 1 und 3 mit Spiegelstrichen dieser BVB aufgeführt; b) Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde; c) Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt; d) die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt; e) Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Fall seiner Zustimmung bindend; f) im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für alle aus der Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten das Landgericht in Berlin; g) es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet oder in Anspruch genommen wurde, nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche - unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der AN hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Freigabe/Reduzierung der Bürgschaft, soweit keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche des AG bestehen. Bis zur Übergabe der Bürgschaft wird ein entsprechender Bareinbehalt in Höhe der Sicherheitsleistung vereinbart, der durch die Bürgschaft abgelöst werden kann. Alternativ kann die Sicherheit auf Verlangen des AN durch Hinterlegung von Geld in der Form geleistet werden, dass der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto eingezahlt wird, über das beide nur gemeinsam verfügen können (?und?-Konto). Die Ausbezahlung des noch nicht verwerteten Einbehaltes bzw. hinterlegten Betrages erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche ? unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der AN hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Auszahlung, soweit keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche des AG bestehen. Der AG ist befugt, die vorbezeichneten Sicherheiten an seinen Auftraggeber bzw. den Endkunden oder Finanzierungsinstitute abzutreten. Die Bürgschaften können nach den dem Vertrag beigelegten oder dem AN übergebenen Textvorschlägen formuliert werden. Zwingend ist dies nicht, es können auch andere Formulierungen unter Einhaltung der vereinbarten Regelungen gewählt werden. Soweit die Textvorschläge, die dem Vertrag beigelegt sind, von dem hier

vereinbarten Inhalt der zu stellenden Sicherheiten abweichen, gilt das in dem Vertrag vereinbarte. Sofern die ausgestellten Bürgschaften von dem in dem Vertrag vereinbarten Inhalt abweichen, vom AG entgegengenommen wurden und innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom AG nicht widersprochen wurde, gelten die übergebenen Bürgschaften als vereinbart und die Sicherungsabrede als entsprechend geändert. Dem AN steht kein Anspruch auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek zu (§ 650e BGB) zu, soweit ihm eine gleichwertige Sicherheit im Sinne des § 232 BGB (z.B. durch Bankbürgschaft) gestellt wird. Im Falle der Stellung einer solchen gleichwertigen Sicherheit hat der AN umgehend die Löschung einer bereits eingetragenen Bauhandwerkersicherungshypothek beziehungsweise eine Vormerkung für eine Bauhandwerkersicherungshypothek zu veranlassen und alle hierfür nötigen Willenserklärungen unverzüglich abzugeben.

Geheimhaltung

Geheimhaltung

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen, die er vom AG oder Dritten im Zuge der Ausführung erlangt, vertraulich zu behandeln und darf diese Dritten nicht offenlegen. Der AN ist verpflichtet, mit seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu vereinbaren.

Datenschutz/ Anti-Korruption /Bescheinigungen des AN

Datenschutz/ Anti-Korruption /Bescheinigungen des AN

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Die Parteien willigen wechselseitig ein, dass der jeweils andere Teil personenbezogene Daten zum Zweck der Objektverwaltung und Auftragsabwicklung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet und speichert. Der AN bestätigt hiermit, dass: keine Bestechungsgelder oder sonstige Vorteile gegenüber Dritten im Namen des AG oder anderweitig angeboten, versprochen oder geleistet wurden und auch nicht während der Laufzeit dieser Vereinbarung gegeben oder zugesagt werden mit dem Ziel, einen geschäftlichen Vorteil für den AG oder anderweitig zu erlangen; er keine Handlungen vornimmt, die Gesetze zur Verhinderung von Bestechung und Korruption verletzen würden, insbesondere im Hinblick auf die Bestechungsdelikte des Strafgesetzbuchs, das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, das EU-Bestechungsgesetz, den United States Foreign Corrupt Practices Act 1977 oder den United Kingdom Bribery Act 2010 (soweit Leistungen im Vereinigten Königreich Großbritannien erbracht wurden oder werden); er eigene Richtlinien und Vorgehensweisen zur Sicherstellung der Einhaltung der Antikorruptionsgesetze aufgestellt hat und diese aufrechterhalten wird; jede Person oder Gesellschaft, die im Auftrag des AN für diesen handelt, sich an die Bestimmungen aus dieser Ziffer 2) gehalten hat und halten wird; es effektive Buchhaltungs- und interne Kontrollmechanismen gibt, die auch aufrechterhalten werden, um alle Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu dokumentieren und es den Parteien zu ermöglichen, die Buchhaltungsunterlagen und zugehörigen

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

finanziellen Aufzeichnungen des AN feststellen zu können; er jeweils auf Verlangen des AG die Einhaltung dieser Ziffer 2) schriftlich bestätigt; er den AG von Verletzungen dieser Ziffer 2) ohne schuldhaftes Zögern schriftlich informiert; und die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 2) ausdrücklich auch für etwaige Unterbeauftragungen oder Vereinbarungen zwischen dem AN und jedweden Unterauftragnehmern gelten, sofern diese Unterbeauftragungen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag stehen. Der AN hat dem AG die vertraglich vereinbarten Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen. Bei Ablauf oder Änderung dieser verpflichtet sich der AN, umgehend und unaufgefordert gültige Bescheinigungen nachzureichen. Der AG ist berechtigt, bei Nichtvorlage der vorzulegenden Nachweise/Bescheinigungen die Zahlungen in angemessener Höhe zu verweigern. Legt der AN trotz zweimaliger Aufforderung die verlangten Nachweise nicht vor und/oder holt er die erforderliche Selbstauskunft nicht nach, ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber der SOKA Bau zu bevollmächtigen, Auskünfte bei der SOKA Bau über den AN während der gesamten Dauer des Werkvertrags einzuholen. Der AN wird darüber informiert, dass der AG oder der Beauftragte des AG auf der Baustelle Mindestlohnkontrollen durch Befragen und durch Kontrolle bzw. Überprüfung der Personalien anhand der Personaldokumente (z.B. Personalausweis, Reisepass) aller für den AN auf der Baustelle tätigen Personen durchführt. Der AN weist seine Mitarbeiter und ggfs. die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer an, die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Der AN ist verpflichtet, für sämtliche von ihm und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte Bestätigungen über den Erhalt des jeweiligen Mindestlohnes für den gesamten Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskraft auf Baustellen des AG, dem AG schriftlich im Original vorzulegen. Für die schriftliche Bestätigung der Arbeitskräfte des AN ist zwingend das zweisprachige Formular Erklärung über den Erhalt des Mindestentgelts in der jeweiligen Landessprache der Arbeitskraft zu verwenden. Die Mindestlohnbestätigungen der Arbeitskräfte des AN sind durch den AN mit jeder Akonto- bzw. Schlussrechnung vollständig im Original vorzulegen. Im Falle monatlicher Rechnungsstellung durch den AN sind die Mindestlohnbestätigungen des AN im monatlichen Turnus mit Rechnung vorzulegen. In jedem Fall ist jedoch der AN verpflichtet, für alle seine und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Arbeitskräfte, die auf der Baustelle des AG tätig sind und dem AEntG unterfallen, für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit vollständig Mindestlohnbescheinigungen vorzulegen. Weiterhin hat der AN mit der Vorlage der Bestätigungen seiner Mitarbeiter zu erklären, dass die vorgelegten Bestätigungen der Mitarbeiter von allen auf der Baustelle in diesem Zeitraum tätigen Mitarbeitern vollständig im Original ausgefüllt wurden. Liegen die Mitarbeitererklärungen und/oder die Bestätigung des AN für den Vormonat der Rechnung nicht vollständig vor, oder wirkt der AN, dessen

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Mitarbeiter oder Arbeitnehmer von Nachunternehmern des AN bei der Kontrolle nicht ordnungsgemäß mit, kann der AG einen angemessenen, dem Risiko entsprechenden Einbehalt tätigen.

Schutzrechte und Rechte Dritter

Schutzrechte und Rechte Dritter

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Der AN überträgt dem AG hiermit sämtliche für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an den Leistungen und den vom Vertragsgegenstand umfassten Anlagen und Gebäude. Für Änderungen, die urheberrechtlich relevant sind und die Interessen des AN beeinträchtigen, gilt weiterhin das Folgende: Der AG ist berechtigt, die Leistungen und die vom Vertragsgegenstand umfassten Anlagen und Gebäude unter Wahrung des Gesamtcharakters und des Urheberpersönlichkeitsrechts aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Gebrauchszwecks zu ändern oder ändern zu lassen, einschließlich (aber nicht nur) Änderungen der Fassade, der Raumaufteilung und der farblichen Gestaltung. Der AG nimmt diese Übertragung an und darf die übertragenen Rechte ohne Zustimmung des AN an Dritte weiterübertragen. Der AN ist verpflichtet und garantiert, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Sollten gegen den AG wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Ansprüche geltend gemacht werden, die den Vertragsgegenstand betreffen, so stellt der AN den AG von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung frei. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung der Leistungen und der vom Vertragsgegenstand umfassten Anlagen und Gebäude durch den AG zu ermöglichen. Ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet, die Anlage, Anlagenteile und/oder Komponenten so auszutauschen oder so zu verändern, dass Rechte nicht verletzt werden. Sollten die vorgenannten Maßnahmen unmöglich sein, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn ganz oder teilweise zu kündigen. Der AN verpflichtet sich in einem solchen Fall, dem AG alle etwaigen Nachteile zu ersetzen. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse vom AN an den AG abgegolten.

Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Der AN tritt hiermit sicherungshalber sämtliche Mängelansprüche und -rechte sowie Überzahlungsansprüche gegen seine Nachunternehmer, Lieferanten und Dienstleister an den AG ab, welcher die Abtretung hiermit annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, diese Ansprüche und Rechte zu sichern und wahrzunehmen. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen. Der AG ist jedoch berechtigt, Erfüllungs- und Mängelansprüche einschließlich der dafür erhaltenen Sicherheiten des AN an Dritte, insbesondere an das Projekt finanzierende Banken (soweit vorhanden) und etwaige Erwerber des

Objekts des Bauvorhabens, abzutreten. Im Falle eines Verkaufs des Objekts des Bauvorhabens wird der AN auf Aufforderung des AG gegenüber dem Erwerber schriftlich bestätigen, dass (i) der AN Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag ausschließlich gegenüber dem AG geltend machen wird und (ii) gegenüber dem Erwerber keine Einwendungen oder Einreden aufgrund offener Vergütungsforderungen gegen den AG gegenüber den an den Erwerber abgetretenen Gewährleistungsansprüchen erheben wird und insbesondere die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen nicht unter Berufung auf ausstehende Vergütungsforderungen verweigern wird. Der AN ist zur Abgabe der Bestätigung nur verpflichtet, wenn seine Leistung vom AG abgenommen wurde und der bis zur Abnahme zu zahlende Teil der seiner Vergütung vom AG unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung von Einbehalten gezahlt wurde. Im Falle eines Verkaufs von mehr als 50% der Geschäftsanteile an dem AG wird der AN gegenüber dem AG auf Aufforderung durch den AG schriftlich bestätigen, dass (i) der derzeitige (d.h. bei Abschluss des Bauvertrages) Mehrheitsgesellschafter des AG (?Mehrheitsgesellschafter?) ihm gegenüber erklärt hat, dass er die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden und/oder noch entstehenden Vergütungsforderungen mit schuldbefreiender Wirkung für den AG übernommen hat, (ii) der AN daher Ansprüche aus diesem Vertrag ausschließlich gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter geltend machen wird und (iii) keine Einwendungen oder Einreden aufgrund offener Vergütungsforderungen gegenüber Gewährleistungsansprüchen des AG erheben wird und insbesondere die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen nicht unter Berufung auf ausstehende Vergütungsforderungen verweigern wird. Der AN ist zur Abgabe dieser Bestätigung nur verpflichtet, wenn (i) seine Leistung vom AG abgenommen wurde und der bis zur Abnahme zu zahlende Teil seiner Vergütung vom AG unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung von Einbehalten gezahlt wurde und (ii) der Mehrheitsgesellschafter dem AN schriftlich angeboten hat, die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden und/oder noch entstehenden Vergütungsforderungen mit schuldbefreiender Wirkung für den AG zu übernehmen. Der AN ist nicht berechtigt, gegen eine Forderung des AG mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine jeweilige Gegenforderung oder sein jeweiliges Zurückbehaltungsrecht ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Kündigung

Kündigung

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Ordentliche Kündigung: Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Dem AN werden die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen vergütet, soweit diese prüfbar nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Die nicht erbrachten Leistungen wird der AN nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB abrechnen, wobei die ersparten Aufwendungen nach den tatsächlichen Ersparnissen zu berücksichtigen sind, wenn diese über den kalkulierten Ansätzen liegen. § 648 Satz 3 BGB gilt mit der Maßgabe dass vermutet wird, dass dem Unternehmer 2 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Selbiges gilt bei einer teilweisen Kündigung des Vertrags durch den AG. Kündigung aus wichtigem Grund: Beide Vertragspartner haben das Recht den Vertrag gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss in allen Fällen schriftlich erfolgen (§ 650h BGB). Ein wichtiger Grund im Sinne des § 648a Abs. 1 BGB liegt für den AG insbesondere dann vor, wenn a) der AN seine Zahlungen einstellt, überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder wenn sich die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenssituation des AN erheblich verschlechtert, so dass von einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages nicht mehr auszugehen ist, b) der AN Personen auf Seiten des AG, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile bietet, verspricht oder gewährt oder solche Vorteile diesen nahestehenden Personen bietet, verspricht oder gewährt oder anderweitig gegen die Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder dem Datenschutz/Compliance verstößt, c) der AN ohne rechtfertigenden Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch den AG nicht wieder aufnimmt, d) sich der AN in Leistungsverzug über einen Vertragstermin oder einen Termin in dem Terminplan oder dem vom AN übergebenen Detailterminplan befindet und der AG dem AN erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat, e) wenn der AN seine Leistungen mit wesentlichen Mängeln erbringt und der AG zur Beseitigung dieser Mängel aufgefordert hat und der AN die Mängel trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, wobei das Kündigungsrecht auch schon vor Abnahme besteht. Hiervon unberührt bleiben § 634 BGB und Ziffer 3.1.7 dieser BVB. f) ein begründeter Verdacht auf eine Verfehlung des AN gemäß § 21 Abs. 1 SchwarzArbG besteht. Begründeter Verdacht besteht insbesondere, wenn der AN seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten nicht binnen 14 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung des AG nachkommt, g) Die Baugenehmigung nicht erteilt wird oder widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen von der Realisierung des Projektes Abstand genommen wird. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der AG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ansprüche auf weitergehenden Schadenersatz bleiben hiervon unberührt. Für die Weiterführung der Arbeiten kann der AG Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen und gelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Der AN kann den Vertrag wegen fehlender Zahlung nur kündigen, wenn der AG mit einer berechtigten Zahlung in Höhe von mindestens 10 % des Auftragswertes über einen Zeitraum von 12 Wochen in Verzug ist und wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat. Teilkündigungen des AG sind sowohl bei einer freien Kündigung als auch der Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen. Eine abgrenzbare Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn nach der gängigen Verkehrssitte die zu kündigenden Leistungsteile von den übrigen Leistungsteilen örtlich, sachlich

und/oder räumlich getrennt voneinander ausgeführt und abgerechnet werden können. Im Falle einer Kündigung hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Weiterführung der Leistungen durch einen Dritten möglich ist. Wird der Vertrag beendet, hat der AN unverzüglich sämtliche Arbeitsunterlagen herauszugeben und Kontaktdaten innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Kündigung zu überlassen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht überlassen, ist der AG zur Einbehaltung der noch ausstehenden Vergütung in Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme berechtigt. Dies betrifft insbesondere auch Planungen, die nur teilweise, als Arbeitsdokument oder in Vorfassung oder sonstiger Form vorliegen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den AN in Bezug auf die herauszugebenden Dokumente und Unterlagen (einschließlich Planungen) ist ausgeschlossen. Im Falle der Kündigung des Vertrages aus einem wichtigem, vom AN zu vertretenden Grund durch den AG erhält der AN Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und auch nur in dem Maße, wie die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vom AG verwertet werden können. Der AN hat, unbeschadet von Ziffer 21.2.3 dieser BVB, nach erfolgter Kündigung die Baustelle unverzüglich zu räumen und die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen, wie etwa sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format, behördliche Genehmigungen, Bescheide, sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Er hat weiter die für diese Baumaßnahme eigens hergestellten und noch nicht fest eingebauten Teile, Stoffe, Materialien, Bauwerkzeuge etc. trotz Räumung der Baustelle auf der Baustelle zu belassen und dem AG zur Übernahme zwecks zügigen Fortsetzens der Arbeiten gegen angemessene Vergütung anzubieten und zu überlassen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht überlassen, ist der AG zur Einbehaltung der noch ausstehenden Vergütung in Höhe der Kosten für die Ersatzvornahme berechtigt. Dies betrifft insbesondere auch Planungen, die nur teilweise, als Arbeitsdokument oder in Vorfassung oder sonstiger Form vorliegen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den AN in Bezug auf die herauszugebenden Dokumente und Unterlagen (einschließlich Planungen) und Materialien und Werkzeugen und Geräten ist ausgeschlossen. Unverzüglich nach Zugang der Kündigung haben beide Parteien die bis dahin vom AN erbrachten Leistungen gemeinsam festzustellen. Die Leistungsfeststellung beinhaltet neben einer Protokollierung der bereits erbrachten und nicht erbrachten Leistungen auch eine Fotodokumentation. Die gemeinsame Feststellung dient als tatsächliche Grundlage der Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen des AN. Verweigert sich eine der Parteien der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist die andere Vertragspartei berechtigt, auf Kosten der säumigen Partei, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Sie hat dafür der säumigen Partei Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung

teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist der anderen Partei mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung durch den Sachverständigen ist für beide Parteien bindend, selbst wenn eine der Parteien trotz fristgerechter Einladung nicht an dem Termin anwesend war. Im Übrigen ist § 648 Abs. 4 BGB ausgeschlossen. Nach der Kündigung und Leistungsstandfeststellung ist der AN verpflichtet, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der einvernehmlichen oder vom Gutachter erstellten Leistungsfeststellung nach den Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung innerhalb dieser Frist nicht ein und hat der AG ihm eine angemessene Frist zur Abrechnung der Leistung gesetzt, so ist der AG berechtigt die prüfbare Rechnung auf Kosten des AN selbst aufzustellen oder durch einen Dritten aufstellen zu lassen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und das gesetzliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

Freistellungsverpflichtung

Freistellungsverpflichtung

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG haftet der AG für die Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer und für die Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Der AG haftet darüber hinaus gemäß § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV für die Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV für nicht abgeführte Beiträge zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) durch den AN oder einen von diesem beauftragten Verleiher. Der AN verpflichtet sich und wird seine Nachunternehmer/Verleihfirma verpflichten, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgeltes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem MiLoG und dem AEntG sowie die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV und die Regelungen zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung an die BG Bau nach § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV zu beachten, einzuhalten und schriftlich gemäß Ziff. 18.3 und 18.6 nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, den AG von den finanziellen Verpflichtungen der §§ 13 MiLoG und 14 AEntG entsprechend seinem Leistungsumfang auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht die Zahlungsverpflichtung für die etwaigen vom AN beauftragten Nachunternehmer und Verleiher sowie deren jeweilige Nachunternehmer und Verleihunternehmer ein, soweit der AG gemäß §§ 13 MiLoG und 14 AEntG haftet. Der AN hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der ausländischen Mitarbeiter gesondert aufzuführen. Sollten die Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, verpflichtet sich der AN, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV gemäß Ziffer 22 dieser BVB freizustellen. Der AN ist des Weiteren dazu verpflichtet, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht die Zahlungsverpflichtung für etwaige vom AN beauftragte Verleiher ein, soweit der AG nach den vorstehenden

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Vorschriften haftet. Gleiches gilt, wenn der AN dem AG auf dessen Verlangen hin nicht die ordnungsgemäße Beitragszahlung an die BG Bau für sich oder einen von ihm beauftragten Verleiher nachweist. Der AG ist berechtigt, jederzeit vom AN den Nachweis in Form einer Kopie der betreffenden Unterlage zu verlangen, dass Nachunternehmer des AN/Verleihfirmen des AN, die für den AN auf der Baustelle des AG tätig sind, die Beiträge an gemeinsame Einrichtungen der tariflichen Vertragsparteien leisten und die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abrechnen und abführen. Der AN ist verpflichtet mit Untervergabe der betreffenden Leistungen an seine Nachunternehmer/Verleihfirmen von diesen bzw. deren Mitarbeiter eine entsprechende Einwilligung in die Einsichtnahme der diesbezüglichen Unterlagen/Daten zu gestatten.

Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Gerichtsstand/Anwendbares Recht
soweit nicht anders vereinbart gilt:

Der AG ist berechtigt, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten das Landgericht Berlin oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistung zu wählen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Der AN ist nicht berechtigt, ein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, wenn dies im Verhältnis zu den Auswirkungen unverhältnismäßig ist.

Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Wenn im Vertrag Anlagen benannt sind, die dem Vertrag nicht beigelegt sind, haben die Parteien diese nach Treu und Glauben zu erstellen und dem Vertrag beizufügen.

Projekt: NW25-507546 Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal
LV: Leistungsverze.. Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a

technische Vorbemerkungen

technische Vorbemerkungen

soweit nicht anders vereinbart gilt:

Grundlage für die Ausführung aller geschuldeten Arbeiten sind die VOB sowie die bei Vertragsabschluß geltenden DIN/EN Normen und sämtliche anerkannten Regeln der Technik und die Berliner Bauordnung. Entsprechen die vom Architekten vorgegebenen Ausführungs- Detail- und Werkpläne nicht den o.g. Normen und Vorschriften hat der AN vor Beginn der Arbeiten in eindeutiger und schriftlicher Form darauf hinzuweisen. Der AN selbst ist direkt nach Auftragsvergabe für das Aufmaß und die technische Klarstellung an Ort und Stelle verantwortlich. Alle Maße sind am Bau zu nehmen. Bei Abweichungen und Unstimmigkeiten ist der Bauleiter sofort zu verständigen. Die in den Ausführungs- Detail- und Werkplänen angegebenen Maße sind Circa-Maße. Sollten für einzelne Bauteile Zustimmungen im Einzelfall erforderlich sein, sind diese vom AN zu erwirken und im Angebotspreis zu berücksichtigen. Alle angegebenen Hersteller und Produkte können in gleichwertiger Ausführung und Qualität auch als Alternative von anderen Herstellern angeboten werden. Die Gleichwertigkeit ist bei Angebotsabgabe zu belegen. Freigabe erfolgt im Zuge der Vergabeverhandlung durch den Bauleiter/Architekten. Der AG behält sich grundsätzlich vor Alternativprodukte abzulehnen. Für die lose Möblierung und die Leuchten sind keine Abweichungen möglich. Alle Baumaterialien sind hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu prüfen und freizugeben. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Bauprodukte als angeboten. Die Datenblätter aller eingebauten Produkte sind der Bauleitung vor Einbau der Produkte zur Freigabe zu übergeben.

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
1.	Herrichten und Erschließen - KG 200				
1.1.	Baustelleneinrichtung / Rückbau				
1.1.10.	Auskleidung des Fluchttreppenhauses Auskleidung des Fluchttreppenhauses (Tritt- und Setzstufen) mit selbstklebender Folie (auf rückstandslose Entfernung bezüglich der Treppenstufenmaterialien achten) Inkl. späterem Rückbau und Entsorgung im Müllcontainer	1,000	PSCH		259,10
1.1.20.	Auskleidung eines Aufzuges Auskleidung eines Aufzuges mit OSB-Platten (Wänden und Böden) inkl. späterem Rückbau und Entsorgung im Müllcontainer	1,000	PSCH		388,23
1.1.30.	Schutz des Foyers Schutz des Foyers (Lauf- und Materialwege vom Eingang zum Aufzug, Fluchttreppenhaus) mit Malerflies, darauf OSB-Platten (Stöße verklebt zum sicheren Halt) - auf uneingeschränkte Funktionalität der Zugangstüren achten (evtl. flachere Schutzmaßnahmen wählen)	1,000	PSCH		524,27
1.1.40.	Schutz der Lauf- und Materialwege Schutz der Lauf- und Materialwege im entsprechenden Stockwerk vom Aufzug und vom Fluchttreppenhaus zu den WC-Anlagen mit Malerflies, darauf OSB-Platten (Stöße verklebt zum sicheren Halt)	1,000	PSCH		524,27
1.1.50.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: wenn eine zusätzliche WC-Anlage während der Bauzeit von den GU-Mitarbeitern genutzt werden kann (persönliche Bedürfnisse und Wasser für die Bauarbeiten)...?! OPTIONAL: Auskleidung des Fluchttreppenhauses (Tritt- und Setzstufen) mit selbstklebender Folie (auf rückstandslose Entfernung bezüglich der Treppenstufenmaterialien achten) Inkl. späterem Rückbau und Entsorgung im Müllcontainer	1,000	PSCH	259,10	Nur Einh.-Pr.

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
1.1.60.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: BE auf der Straße OPTIONAL: BE auf der Straße inkl. Beantragung bei der Stadt Berlin und entsprechender Absperrmaßnahmen zur Aufnahme eines Müllcontainers plus Platz für Materiallogistik Annahme: ca. 4 Wochen Laufzeit	1,000	PSCH	1.695,00	Nur Einh.-Pr.
1.1.70.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: Reinigung der BE-Fläche OPTIONAL: Reinigung der BE-Fläche außerhalb nach Rückbau	1,000	PSCH	113,00	Nur Einh.-Pr.
1.1.80.	tägliche Reinigung des Foyers tägliche Reinigung (fegen und groben Schmutz beseitigen) des Foyers, des Ausgekleideten Aufzuges und des Fluchttreppenhauses Annahme: ca. 4 Wochen Laufzeit	28,000	d	42,04	1.177,12
1.1.90.	tägliche Reinigung der Laufwege auf der Etage des WC-Umbaus tägliche Reinigung (fegen und groben Schmutz beseitigen) der Laufwege auf der Etage des WC-Umbaus - inkl. der entsprechenden WC-Anlage selbst Annahme: ca. 4 Wochen Laufzeit	28,000	d	42,04	1.177,12
1.1.100.	tägliche Reinigung der vom GU-Personal genutzten WC-Anlage tägliche Reinigung (fegen und feucht wischen) der vom GU-Personal genutzten WC-Anlage - inkl. Auffüllen des Toiletten- und Handtrockenpapiers und der Seifenspenders Annahme: ca. 4 Wochen Laufzeit	28,000	d	21,02	588,56
1.1.110.	End-Feinreinigung End-Feinreinigung aller genutzten und bearbeiteten Flächen (exkl. der BE aussen) nach Bauende und vor Bauabnahme	1,000	PSCH		336,29
1.1.120.	Demontage und Entsorgung von kompletten Toiletten-Elementen inkl. Betätigungsplatte und SAN-Block in der Trockenbauwand Demontage und Entsorgung (in Container) von kompletten Toiletten-Elementen inkl. Betätigungsplatte und SAN-Block (bis zu den bauseitigen Zu- und				

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
	Abwasseranschlüssen am SAN-Block) in der Trockenbauwand (inkl. Öffnen der Trockenbauwand und Entsorgung des Abbruchmaterials)	4,000	Stk	98,20	392,80
1.1.130.	Demontage und Entsorgung (in Container) von Urinal-Elementen inkl. SAN-Block in der Trockenbauwand Demontage und Entsorgung (in Container) von Urinal-Elementen inkl. SAN-Block (bis zu den bauseitigen Zu- und Abwasseranschlüssen am SAN-Block) in der Trockenbauwand (inkl. Öffnen der Trockenbauwand und Entsorgung des Abbruchmaterials)	1,000	Stk	98,20	98,20
1.1.140.	Demontage und Entsorgung von kompletten Waschtisch-Elementen inkl. SAN-Block in der Trockenbauwand Demontage und Entsorgung (in Container) von kompletten Waschtisch-Elementen inkl. SAN-Block in der Trockenbauwand (bis zu den bauseitigen Zu- und Abwasseranschlüssen am SAN-Block) (falls vorhanden) und DLE (inkl. Öffnen der Trockenbauwand und Entsorgung des Abbruchmaterials falls notwendig)	2,000	Stk	98,20	196,40
1.1.150.	Demontage und Entsorgung von Toilettenrollenhaltern und Toiletten-Bürstenhaltern Demontage und Entsorgung (in Container) von Toilettenrollenhaltern und Toiletten-Bürstenhaltern	8,000	Stk	4,92	39,36
1.1.160.	Demontage und Entsorgung von Einbau-Handtuchspendern Demontage und Entsorgung (in Container) von Einbau-Handtuchspendern	2,000	Stk	4,92	9,84
1.1.170.	Demontage und Entsorgung von Spiegeln Demontage und Entsorgung (in Container) von Spiegeln	2,000	Stk	4,92	9,84
1.1.180.	Demontage und Entsorgung der Zugangstüren Demontage und Entsorgung (in Container) der Zugangstüren (Holzwerkstoffzargen mit Holzwerkstofftüren - mit Metallbeschlägen)	2,000	Stk	54,69	109,38

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
1.1.190.	Demontage und Entsorgung der Vorraum- und WC-Kabinentüren Demontage und Entsorgung (in Container) der Vorraum- und WC-Kabinentüren (Stahlzargen mit Holzwerkstofftüren - mit Metallbeschlägen)	6,000	Stk	51,87	311,22
1.1.200.	Demontage und Entsorgung des Fliesenbodens Demontage und Entsorgung (in Container) des Fliesenbodens inkl. Entfernung der Fliesenkleberreste	21,000	m²	16,84	353,64
1.1.210.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: Demontage von verklebtem Hebeboden OPTIONAL: Demontage von verklebtem Hebeboden	21,000	m²	53,56	Nur Einh.-Pr.
1.1.220.	Demontage und Entsorgung der WC-Trockenbau-Trennwände Demontage und Entsorgung (in Container) der WC-Trockenbau-Trennwände (inkl. der darauf befindlichen Fliesen)	15,000	m²	47,90	718,50
1.1.230.	Demontage und Entsorgung der abgehängten Trockenbaudecke Demontage und Entsorgung (in Container) der abgehängten Trockenbaudecke (inkl. Deckenabhängiger und Wandanschlussprofilen)	21,000	m²	37,82	794,22
1.1.240.	Demontage und Entsorgung der Wandfliesen der verbleibenden Wände Demontage und Entsorgung (in Container) der Wandfliesen der verbleibenden Wände inkl. aller Fliesenkleberreste auf den Wänden	78,000	m²	16,84	1.313,52
1.1.250.	Demontage und Entsorgung aller Elektroelemente Demontage und Entsorgung (fachgerecht über den Elektrohandel) aller Elektroelemente wie Steckdosen- und Präsenzmelderabdeckungen, Deckeneinbauleuchten etc.	1,000	PSCH		694,95
1.1.260.	Demontage Sprinklerköpfe Sprinklerköpfe müssen mit entsprechender Vorsicht aus den abgehängten Decken gelöst und zur späteren Wiederverwendung gesichert an der Rohdecke fixiert werden Evtl. muss der entsprechende Sprinklerstrang abgestellt und/oder entleert werden Annahme:				

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
	Außerbetriebnahme der Sprinkleranlage, Entleerung der Sprinklergruppe, Schutz, bzw. Demontage von 2 Stk. Sprinklerköpfen	1,000	PSCH		1.463,35
1.1.270.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: Demontage Brandmelder OPTIONAL: Demontage Brandmelder Annahme: Ausprogramierung und Schutz, bzw. Demontage von 4 Stk. Brandmeldern	1,000	PSCH	4.339,20	Nur Einh.-Pr.
Summe 1.1.	Baustelleneinrichtung / Rückbau				11.480,18
Summe 1.	Herrichten und Erschließen - KG 200				11.480,18

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.	Ausbau KG300				
2.1.	Boden				
2.1.10.	vorhandenen Untergrund bearbeiten vorhandenen Untergrund begradigen/ausgleichen und fachgerecht versiegeln/abdichten				
		21,000	m²	60,46	1.269,66
2.1.20.	Bodenfliesen Bodenfliesen liefern, im Dünnbett verlegen und nach Angaben des AG verfugen Wandbelag aus Feinsteinzeugfliesen bestehend aus Belägen mit Feinsteinzeugfliesen nach DIN-EN 14411, Gruppe B I a -(ehemals DIN 146) Marazzi, Mystone Ceppo di Gré, Avorio/White 1200 x 1200 x 6 mm im Dünnbettverfahren nach DIN 18157 mit Hilfe eines kunststoffvergüteten hydraulischen Dünnbettmörtels gemäß EN 12004 Klasse C2TE auf vorhandenem Untergrund verlegen. Die Verfliesung ist von OKF bis auf 0,9m Höhe mit einer Fugenbreite von 3 mm auszuführen. Die Fugen sind sorgfältig auszukratzen. Die Verfugung des Belages in der Fugenfarbe Sopro. Hellgrau 16 (oder vergleichbar) mit einem hydraulischen Fertigfugmörtel ist im Einheitspreis einzukalkulieren.				
		21,000	m²	98,99	2.078,79
2.1.30.	Boden-Abschlussprofil Boden-Abschlussprofil (Schlüterprofil in Messing gebürstet) zwischen Flur und Zugangstüren, liefern und unter den Bodenfliesen montieren, jeweils ca. 1000mm breit				
		2,000	Stk	19,78	39,56
2.1.40.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: neuer Hebeboden OPTIONAL: neuen Hebeboden liefern und montieren (inkl. Verklebung) Annahme: Lindner Floor and more zum Verkleben				
		21,000	m²	198,65	Nur Einh.-Pr.

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
Summe 2.1.		Boden			3.388,01

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.2.	Malerarbeiten / Trockenbau				
2.2.10.	Schließen der geöffneten Trockenbauwände nach Einbau der SAN-Blöcke für WCs und Urinal Schließen der geöffneten Trockenbauwände nach Einbau der SAN-Blöcke für WCs und Urinal Ausführung analog Bestand	5,000	Stk	275,49	1.377,45
2.2.20.	Schließen der geöffneten Trockenbauwände nach Einbau der SAN-Blöcke für die Waschbecken Schließen der geöffneten Trockenbauwände nach Einbau der SAN-Blöcke für die Waschbecken Ausführung analog Bestand	2,000	Stk	275,49	550,98
2.2.30.	Spachteln und Schleifen der Wände für erneuten Fliesenauftrag Spachteln und Schleifen der Wände für erneuten Fliesenauftrag	14,500	m ²	16,61	240,85
2.2.40.	Spachteln, Schleifen und Streichen der vorhandenen Wände Spachteln (Q3), Schleifen der vorhandenen Wände mit anschließendem Farbauftrag in matter Latexfarbe (nach RAL-Design 080 85 05 Weizenmehlweiß) - inkl. passender Grundierung	56,000	m ²	20,60	1.153,60
Summe 2.2.	Malerarbeiten / Trockenbau				3.322,88

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
-----------------	------	-------	---------	----------	------------

2.3. Wand-Fliesenarbeiten

2.3.10. Wandfliesen von 100 bis 1615 mm vom Boden

Wandfliesen von 100 bis 1615 mm vom Boden liefern, an Wand kleben und nach Angaben des AG verfugen

Wandbelag aus Feinsteinzeugfliesen bestehend aus Belägen mit Feinsteinzeugfliesen nach DIN-EN 14411, Gruppe B I a -(ehemals DIN 146) Marazzi, Mystone Ceppo di Gré, Avorio/White 1200 x 1200 x 6 mm im Dünnbettverfahren nach DIN 18157 mit Hilfe eines kunststoffvergüteten hydraulischen Dünnbettmörtels gemäß EN 12004 Klasse C2TE auf vorhandenem Untergrund kleben. Die Verfliesung ist von OKF bis auf 0,9m Höhe mit einer Fugenbreite von 3 mm auszuführen. Die Fugen sind sorgfältig auszukratzen. Die Verfugung des Belages in der Fugenfarbe Sopro. Hellgrau 16 (oder vergleichbar) mit einem hydraulischen Fertigfugmörtel ist im Einheitspreis einzukalkulieren.

12,000	m ²	112,72	1.352,64
--------	----------------	--------	----------

2.3.20. Wandfliesen über 1745 mm vom Boden

Wandfliesen über 1745 mm vom Boden liefern, an Wand kleben und nach Angaben des AG verfugen

Wandbelag aus Feinsteinzeugfliesen bestehend aus Belägen mit Feinsteinzeugfliesen nach DIN-EN 14411, Gruppe B I a -(ehemals DIN 146) Marazzi, Rice Struttura 3D Bianco Lux M96H 75 x 200 mm im Dünnbettverfahren nach DIN 18157 mit Hilfe eines kunststoffvergüteten hydraulischen Dünnbettmörtels gemäß EN 12004 Klasse C2TE auf vorhandenem Untergrund kleben. Die Verfliesung ist von 0,9m über OKF bis auf 2,5m Höhe mit einer Fugenbreite von 3 mm auszuführen. Die Fugen sind sorgfältig auszukratzen. Die Verfugung des Belages in der Fugenfarbe Sopro. Pergamon 27 (oder vergleichbar) mit einem hydraulischen Fertigfugmörtel ist im Einheitspreis einzukalkulieren.

4,000	m ²	121,76	487,04
-------	----------------	--------	--------

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.3.30.	Nischenrückwand hinter Waschtischen Nischenrückwand hinter Waschtischen - 3-seitig bis auf Waschtisch Wandbelag aus Feinsteinzeugfliesen bestehend aus Belägen mit Feinsteinzeugfliesen nach DIN-EN 14411, Gruppe B I a -(ehemals DIN 146) Marazzi, Mystone Ceppo di Gré, Avorio/White 1200 x 1200 x 6 mm im Dünnbettverfahren nach DIN 18157 mit Hilfe eines kunststoffvergüteten hydraulischen Dünnbettmörtels gemäß EN 12004 Klasse C2TE auf vorhandenem Untergrund kleben. Die Verfliesung ist von OKF bis auf 0,9m Höhe mit einer Fugenbreite von 3 mm auszuführen. Die Fugen sind sorgfältig auszukratzen. Die Verfugung des Belages in der Fugenfarbe Sopro. Hellgrau 16 (oder vergleichbar) mit einem hydraulischen Fertigfugmörtel ist im Einheitspreis einzukalkulieren.	4,200	m²	124,02	520,88
2.3.40.	dauerelastische Versiegelung der Fugen dauerelastische Versiegelung der Fugen zwischen Wand und Wand sowie Wand und Decke	1,000	PSCH		361,26
2.3.50.	dauerelastische Versiegelung der Keramiken dauerelastische Versiegelung der Toiletten und des Urinals an die Wandfliesen	1,000	PSCH		121,48
2.3.60.	horizontale Trennprofile zwischen Wand/Wandfliesen 25x6mm-Trennprofile zwischen Wand/Wandfliesen z.B. Designline Alu Messing gebürstet eloxiert von Schlüter-Schienen - DL 625 AMGB	12,000	lfm	29,95	359,40
2.3.70.	horizontale Trennprofile zwischen Wand/Sockelfliesen 10mm-Trennprofile zwischen Wand/Wand- und Wand/Sockelfliesen z.B. Jolly -A in Alu Messing gebürstet eloxiert von Schlüter-Schienen - EV / J 100 AMGB	31,000	lfm	21,02	651,62

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.3.80.	vertikale Trennprofile zwischen gestrichenen und gefliesten Bereichen 10mm-Trennprofile zwischen gestrichenen und gefliesten Bereichen z.B. Jolly -A in Alu Messing gebürstet eloxiert von Schlüter-Schienen - C / J 100 A- Farbe nach RAL Design 080 85 05				
		6,700	lfm	14,13	94,67
Summe 2.3.	Wand-Fliesenarbeiten				3.948,99

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.4.	Sockel-Fliesenarbeiten				
2.4.10.	Sockelfliesen geschnitten, 100mm hoch Wandanschluß als stehender Sockel nach DIN-EN 14411, Gruppe B I a -(ehemals DIN 146) Marazzi, Mystone Ceppo di Gré, Avorio/White geschnitten aus 1200 x 1200 x 6 mm im Dünnbettverfahren nach DIN 18157 mit Hilfe eines kunststoffvergüteten hydraulischen Dünnbettmörtels gemäß EN 12004 Klasse C2TE auf vorhandenem Untergrund kleben. Die Verfliesung ist von OKF bis auf 0,9m Höhe mit einer Fugenbreite von 3 mm auszuführen. Die Fugen sind sorgfältig auszukratzen. Die Verfugung des Belages in der Fugenfarbe Sopro. Hellgrau 16 (oder vergleichbar) mit einem hydraulischen Fertigfugmörtel ist im Einheitspreis einzukalkulieren.				
		31,000	lfm	24,30	753,30
2.4.20.	dauerelastische Versiegelung dauerelastische Versiegelung der Fugen zwischen Sockelfliesen und Boden				
		1,000	PSCH		243,46
Summe 2.4.	Sockel-Fliesenarbeiten				996,76

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.5.	WC-Trennwandsystem				
2.5.10.	WC-Trennwandsystem WC-Trennwandsystem (inkl. dauerelastischer Versiegelung der Fugen zwischen Zargen und Wänden) - Lieferung und Montage über Trennwandhersteller bezüglich Gewährleistung - 2500mm hoch (bis unter die abgehängte Trockenbaustürze) - inkl. 4 Stk. Drehtüren (ca. 650mm breit und 2000mm hoch) mit passenden Edelstahl-Beschlägen (2x DIN R, 2x DIN L), 30mm Unterschnitt inkl. Trockenbaustürzen als Anschluss über den Trennwänden bis zur Rohdecke System Kemmlit Primo F (oder vergleichbar) - Anschlussprofile an den Trockenbau schwarz eloxiert - Dekor - Pfeleiderer U12168 cashmere, Oberfläche Fh (oder vergleichbar)				
		7,650	lfm	891,52	6.820,13
Summe 2.5.	WC-Trennwandsystem				6.820,13

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.6.	Türen				
2.6.10.	*** Grundposition 7.0 WC-Anlagen-Zugangstüren WC-Anlagen-Zugangstüren (1x DIN R, 1x DIN L) liefern und montieren (inkl. dauerelastischer Versiegelung der Fugen zwischen Zargen und Wänden) - zweiteilige Umfassungszarge (zum nachträglichen Einbau), in Holzwerkstoff, furniert und zweifarbig (Trennung im Falzbereich/Dichtungsebene) lackiert (außen weiß, innen nach RAL-Design 080 80 05 Glimmerhellgrau) mit bündig einschlagenden, gefälzten Türblättern, furniert und zweifarbig lackiert (außen weiß, innen RAL Design 080 80 05 Glimmerhellgrau) - Klimaklasse II - Baurichtmaß 1010 x 2010 mm - Maulweite 100mm - dreiteilige Bänder messingfarben, satiniert - Türbeschläge Hoppe Amsterdam (oder gleichwertig), außen Edelstahl, innen messingfarben, satiniert mit Rundrosetten - Türeinsteckschloss für PZ (evtl. Zylinder kommt bauseits) - Obentürschließer (GEZE TS 4000 oder gleichwertig) in Messing gebürstet, bandseitig montiert	2,000	Stk	2.203,50	4.407,00
2.6.20.	*** Wahlposition 7.1 zu 7.0 Alternativ: Bestands-WC-Zugangstüren überarbeiten Alternativ: Bestands-WC-Zugangstüren überarbeiten Bestandstüren (Zargen und Türblätter) zweifarbig lackieren (Farbe nach RAL und RAL Design) Türbeschläge tauschen gegen Hoppe Amsterdam (oder gleichwertig), außen Edelstahl, innen messingfarben, satiniert mit Rundrosetten	2,000	Stk	339,00	Nur Einh.-Pr.
2.6.30.	WC-Anlagen-Vorraumtüren WC-Anlagen-Vorraumtüren (1x DIN R, 1x DIN L) liefern und montieren (inkl. dauerelastischer Versiegelung der Fugen zwischen Zargen und Wänden) - zweiteilige Umfassungszarge (zum nachträglichen Einbau), in Holzwerkstoff, furniert und lackiert (nach RAL-Design 080 80 05 Glimmerhellgrau) mit bündig einschlagenden, gefälzten				

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
	Türblättern (nach RAL Design 080 80 05 Glimmerhellgrau matt lackiert) - Klimaklasse II - Baurichtmaß 885 x 2010 mm - Maulweite 100mm - dreiteilige Bänder messingfarben, satiniert - Türbeschläge Hoppe Amsterdam messingfarben satiniert (oder gleichwertig) mit Rundrosetten - Türeinsteckschloss für PZ (evtl. Zylinder kommt bauseits) - Obentürschließer (GEZE TS 4000 oder gleichwertig) in Messing gebürstet, bandseitig montiert	2,000	Stk	2.203,50	4.407,00
Summe 2.6.	Türen				8.814,00

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.7.	Decken				
2.7.10.	abgehängte Trockenbaudecke abgehängte Trockenbaudecke liefern und montieren - bestehend aus: - passendes Abhängesystem - feuchtraumgeeignete Gipskartonplatten - doppelagige Beplankung - Ausführung in Q3 - inkl. umlaufendes Schattenfugenprofil an allen Wandanschlüssen in Messing gebürstet - teilweise für Ausrüstung mit LED-Streifen als Hinterleuchtung	21,000	m ²	162,76	3.417,96
2.7.20.	*** Bedarfsposition ohne GB Revisionsklappe in Trockenbaudecke Revisionsklappe in Trockenbaudecke, 400x400mm, feuchteresistenter Plattenbelag	1,000	Stk	93,89	Nur Einh.-Pr.
Summe 2.7.	Decken				3.417,96

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.8.	Malerarbeiten Decke				
2.8.10.	abgehängte Trockenbaudecke streichen				
	abgehängte Trockenbaudecke mit matter Latexfarbe streichen				
	- RAL 9016 Verkehrsweiß	21,000	m²	11,66	244,86
Summe 2.8.	Malerarbeiten Decke				244,86

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: **Leistungsverze..** **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.9.	Ausstattung				
2.9.10.	Waschtisch inkl. Unterschrank Waschtisch liefern und montieren - inkl. dauerelastischer Versiegelung an die Wandfliesen - ca. 1450 x 550 x 700 mm (BxTxH) - Ausführung des Korpus in HPL-beschichteten Holzwerkstoffplatten in hellgrau (bitte bemustern) - Tür-Dekor Fundermax 0260 Arezzo Nussbaum - 3 Stk. Drehtüren mit Push-to-open-Beschlägen - Rücksprungstreifen über Fronten zu Waschtischplatte in Silestone Earthic Raw A - in 2 Korpen jeweils 1 Einlegeboden (in Lochreihen verstellbar) - Waschtisch-Platte in Kunststeinausführung - Silestone Earthic Raw A - inkl. 147mm-Loch für Papierhandtuchabwurf, Lochausschnitt für Unterbaubecken und Loch für Armatur	2,000	Stk	1.469,00	2.938,00
2.9.20.	Waschbecken (Unterbau) Waschbecken (Unterbau) liefern, montieren und anschließen - inkl. Siphon und allen zusätzlichen, evtl. Anpassungsarbeiten an den vorhandenen Wasseranschlüssen (Zu- und Abwasser) Ausführung in Duravit Vero Air, Art.-Nr. 0384600000, weiß	2,000	Stk	577,53	1.155,06
2.9.30.	Elektronik-Waschtischarmatur (sensorgesteuert) Elektronik-Waschtischarmatur (sensorgesteuert) liefern, montieren und anschließen Axor Uno, Messing gebürstet 38010950	2,000	Stk	1.195,92	2.391,84
2.9.40.	Seifenspender Seifenspender liefern und montieren hangsrohe Addstori brushed bronze 41745140	4,000	Stk	94,16	376,64
2.9.50.	Papierhandtuchabwurf Papierhandtuchabwurf (Durchmesser ca. 147mm) liefern				

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
	und montieren Haefele, goldfarben (Messing gebürstet) Art.-Nr. 793.90.853	2,000	Stk	147,92	295,84
2.9.60.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: Haartrockner OPTIONAL: Haartrockner liefern und montiere Keuco Haartrockner chrom/schwarz - mit Wandhalterung 14995010037	2,000	Stk	220,63	Nur Einh.-Pr.
2.9.70.	Spiegel für Waschtisch Spiegel für Waschtisch liefern und montieren 600 x 1200 mm (BxH) mit gerundeten Ecken (Radius ca. 150mm), umlaufend leicht/schmal facettierte Kanten, Kanten geschliffen und poliert Aufhängebleche Profiplus-Set (oder vergleichbar) Vollverblendung (außerhalb der facettierten Kanten) in Alu-Schwarz beschichtet	2,000	Stk	420,13	840,26
2.9.80.	WC (inkl. Sitz mit Absenkautomatik) WC (inkl. Sitz mit Absenkautomatik) liefern, montieren und anschließen inkl. SAN-Block in der Trockenbauwand und aller notwendigen Anschlüsse an das bestehende Zu- und Abwasser LAUFEN Kartell H8663300000001 weiß	4,000	Stk	913,44	3.653,76
2.9.90.	Betätigungsplatte WC, rund Betätigungsplatte WC liefern und montieren Geberit Typ Sigma 40, messingfarben, 115.628.QF.1	4,000	Stk	360,83	1.443,32
2.9.100.	Urinal Urinal liefern, montieren und anschließen inkl. SAN-Block in der Trockenbauwand und aller notwendigen Anschlüsse an das bestehende Zu- und Abwasser Duravit ME 2814302000 weiß	1,000	Stk	756,34	756,34

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.9.110.	Betätigungsplatte Urinal (sensorgesteuert), rund Betätigungsplatte Urinal (sensorgesteuert) liefern und montieren Geberit Urinalsteuerung mit elektronischer Spülauslösung, Netzbetrieb, Typ 40 Abdeckplatte, Round, messingfarben	1,000	Stk	839,90	839,90
2.9.120.	Hygienebeutelspender Hygienebeutelspender liefern und montieren hangrohe Addstori brushed bronze 41773140	2,000	Stk	65,17	130,34
2.9.130.	WC-Bürstenset WC-Bürstenset liefern und montieren hangrohe Addstori brushed bronze 41752140	4,000	Stk	94,16	376,64
2.9.140.	WC-Rollenhalter mit Ablage WC-Rollenhalter mit Ablage liefern und montieren hangrohe Addstori brushed bronze 41772140	4,000	Stk	91,43	365,72
2.9.150.	Ersatzrollenhalter Ersatzrollenhalter liefern und montieren hangrohe Addstori brushed bronze 41756000	4,000	Stk	77,41	309,64
2.9.160.	Wandablage Wandablage liefern und montieren hangrohe Addstori brushed bronze 41751140	1,000	Stk	225,42	225,42
2.9.170.	Doppelhaken Doppelhaken liefern und montieren hangrohe Addstori brushed bronze 41755140	6,000	Stk	37,79	226,74
2.9.180.	Hygieneabfallbehälter Hygieneabfallbehälter liefern und montieren hangrohe AXOR Universal Circular brushed brass 42872950	4,000	Stk	222,05	888,20

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.9.190.	Papierhandtuchabfallbehälter Papierhandtuchabfallbehälter (muss zum/in den Waschtischunterschrank passen) liefern und montieren Ausführung schwarz keine gesonderte Spezifizierung	2,000	Stk	49,72	99,44
2.9.200.	Händetrockner Händetrockner liefern, montieren und anschließen Dyson Airblade V, weiß	2,000	Stk	952,92	1.905,84
2.9.210.	Kosmetiktuchbox Kosmetiktuchbox liefern und montieren hansgrohe Addstoris brushed bronze 41774140	2,000	Stk	99,28	198,56
2.9.220.	Haltestange Haltestange liefern und montieren hansgrohe Addstoris brushed bronze 41744140	4,000	Stk	102,02	408,08
2.9.230.	Anpassungen allgemein, Kleinteile Anpassungen allgemein, Kleinteile	1,000	PSCH		777,44
Summe 2.9.	Ausstattung				20.603,02

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
2.10.	Unvorhergesehenes				
2.10.10.	Unvorhergesehenes				
	10% der Ausbausumme				
		1,000	PSCH		5.018,71
Summe 2.10.	Unvorhergesehenes				5.018,71
Summe 2.	Ausbau KG300				56.575,32

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.	TGA KG400				
3.1.	Anpassung Elektro				
3.1.10.	Überprüfung und Anpassung der Bestands-Elektroinstallationen Überprüfung der Bestands-Elektroinstallationen (inkl. der entsprechenden Absicherungen in der UV), evtl. Entfernung von nicht mehr nutzbaren Verkabelungen in der Decke und in den Wänden, notwendige Neuinstallation der Verkabelung (für Urinalsteuerungen, Leuchten, Steckdosen, Deckenlüfter und Präsenzmeldern) inkl. Erstellung von Messprotokollen und Schaltplänen zur Überarbeitung der Unterlagen in der entsprechenden UV für die Dokumentation				
		1,000	PSCH		5.948,32
Summe 3.1.			Anpassung Elektro		5.948,32

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.2.	LED-Wandleuchten				
	Die Lichtfarben aller folgender Leuchten müssen Die Lichtfarben aller folgender Leuchten müssen aufeinander abgestimmt sein Pos. 03.02 und 03.03				
3.2.10.	LED-Wandleuchten				
	LED-Wandleuchten liefern, montieren und anschließen				
	Astro Zeppo wall, weiß/chrom 1176004				
	Montage auf Kunststein oder Fliesen	6,000	Stk	199,68	1.198,08
Summe 3.2.		LED-Wandleuchten			1.198,08

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.3.	LED-Deckenleuchten				
	Die Lichtfarben aller folgender Leuchten müssen Die Lichtfarben aller folgender Leuchten müssen aufeinander abgestimmt sein Pos. 03.02 und 03.03				
3.3.10.	LED-Deckeneinbauleuchten				
	LED-Deckeneinbauleuchten Erco Skim, weiß, Art.-Nr. 80294.000 liefern, montieren und anschließen Inkl. Locheinbringung in Trockenbaudecken				
		12,000	Stk	313,06	3.756,72
3.3.20.	LED-Leisten als Hinterleuchtung				
	LED-Leisten als Hinterleuchtung in Trockendecken-Schattenfugen über Waschtisch, WCs und Urinal liefern, montieren und anschließen - 4x 1100mm lang - 1x 1400mm lang LED-Band Arditì, 808167				
		5,000	lfm	180,24	901,20
Summe 3.3.	LED-Deckenleuchten				4.657,92

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.4.	Bewegungsmelder Licht				
3.4.10.	Bewegungsmelder Licht				
	Bewegungsmelder Licht (für Jung LS 990 Messing classic) inkl. passender Unterputzdosen liefern, montieren und anschießen (jeder Bewegungsmelder steuert die gesamte Beleuchtung pro Raum an Inkl. Locheinbringung in Trockenbauwände				
		8,000	Stk	243,89	1.951,12
Summe 3.4.	Bewegungsmelder Licht				1.951,12

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.5.	Deckenlüfter				
3.5.10.	Abluft-Tellerventil				
	Abluft-Tellerventil inkl.Abdeckung liefern, montieren und anschließen Inkl. Locheinbringung in Trockenbaudecken				
		4,000	Stk	82,06	328,24
Summe 3.5.	Deckenlüfter				328,24

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.6.	Durchlauferhitzer				
3.6.10.	Durchlauferhitzer				
	Durchlauferhitzer liefern montieren (im Waschtisch) und anschließen				
	Stiebel Eltron DCE 11/13 mit 400V (oder vergleichbar)				
		2,000	Stk	350,25	700,50
3.6.20.	Elektroanschluss für DLE				
	Elektroanschluss für DLE				
	400V-Festanschluss für den Durchlauferhitzer				
	Montage unter dem Waschtisch				
		2,000	Stk	65,35	130,70
Summe 3.6.	Durchlauferhitzer				831,20

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.7.	Einbausteckdosen, 230V				
3.7.10.	Einbau-Steckdosen Einbau-Steckdosen (Jung LS 990 Messing classic) inkl. passender Unterputzdosen liefern, montieren und an UV anschießen Inkl. Locheinbringung in Trockenbauwände	2,000	Stk	111,20	222,40
3.7.20.	Einbau-Steckdosen mit Deckel Einbau-Steckdosen mit Deckel (Jung LS 990 Messing classic) inkl. passender Unterputzdosen liefern, montieren und an UV anschließen Inkl. Locheinbringung in Trockenbauwände	2,000	Stk	117,68	235,36
3.7.30.	*** Bedarfsposition ohne GB Elektroanschluss in Trockenbauwand für Händetrockner - Festanschluss Elektro-Festanschluss in Trockenbauwand für Händetrockner Festanschlussdose (Jung LS 990 Messing classic) inkl. passender Unterputzdosen liefern, montieren und an UV anschießen Inkl. Locheinbringung in Trockenbauwände	2,000	Stk	170,81	Nur Einh.-Pr.
Summe 3.7.	Einbausteckdosen, 230V				457,76

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.8.	Brandmelder				
3.8.10.	*** Bedarfsposition ohne GB OPTIONAL: Wiedermontage der demontierten Brandmelder OPTIONAL: Wiedermontage der demontierten Brandmelder inkl. Anschließen und Einprogrammierung in die Brandmeldeanlage Annahme: Einprogrammierung und Remontage von 4 Stk. Brandmeldern	1,000	PSCH	4.339,20	Nur Einh.-Pr.
Summe 3.8.	Brandmelder				

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.9.	Sprinkler				
3.9.10.	Wiedermontage der demontierten Sprinklerköpfe				
	Wiedermontage der demontierten Sprinklerköpfe in der Trockenbaudecke - inkl. evtl. Wiederbefüllung des entsprechenden Stranges Annahme: Inbetriebnahme der Sprinkleranlage, Füllung der Sprinklergruppe und Remontage von 2 Stk. Sprinklerköpfen				
		1,000	PSCH		1.463,35
Summe 3.9.	Sprinkler				1.463,35

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
3.10.	Unvorhergesehenes				
3.10.10.	Unvorhergesehenes				
	10% der TGA-Summe				
		1,000	PSCH		1.683,60
Summe 3.10.	Unvorhergesehenes				1.683,60
Summe 3.	TGA KG400				18.519,59

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Text	Menge	Einheit	E.P. EUR	Gesamt EUR
4.	GU-Zuschlag				
4..10.	GU-Zuschlag GU Zuschlag der Bereiche 1, 2 und 3, bitte zusätzlich % angeben.				
		1,000	PSCH		13.112,49
Summe 4.	GU-Zuschlag				13.112,49

Zusammenstellung

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Kurztext	Betrag in EUR
-----------------	----------	---------------

1.	Herrichten und Erschließen - KG 200	
1.1.	Baustelleneinrichtung / Rückbau	11.480,18
Summe 1. Herrichten und Erschließen - KG 200		11.480,18

Zusammenstellung

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Kurztext	Betrag in EUR
2.	Ausbau KG300	
2.1.	Boden	3.388,01
2.2.	Malerarbeiten / Trockenbau	3.322,88
2.3.	Wand-Fliesenarbeiten	3.948,99
2.4.	Sockel-Fliesenarbeiten	996,76
2.5.	WC-Trennwandsystem	6.820,13
2.6.	Türen	8.814,00
2.7.	Decken	3.417,96
2.8.	Malerarbeiten Decke	244,86
2.9.	Ausstattung	20.603,02
2.10.	Unvorhergesehenes	5.018,71
Summe 2. Ausbau KG300		56.575,32

Zusammenstellung

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Kurztext	Betrag in EUR
3.	TGA KG400	
3.1.	Anpassung Elektro	5.948,32
3.2.	LED-Wandleuchten	1.198,08
3.3.	LED-Deckenleuchten	4.657,92
3.4.	Bewegungsmelder Licht	1.951,12
3.5.	Deckenlüfter	328,24
3.6.	Durchlauferhitzer	831,20
3.7.	Einbausteckdosen, 230V	457,76
3.8.	Brandmelder	
3.9.	Sprinkler	1.463,35
3.10.	Unvorhergesehenes	1.683,60
Summe 3. TGA KG400		18.519,59

Zusammenstellung

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Kurztext	Betrag in EUR
-----------------	----------	---------------

4.	GU-Zuschlag	
-----------	--------------------	--

Summe 4.	GU-Zuschlag	13.112,49
-----------------	--------------------	------------------

Zusammenstellung

Projekt: NW25-507546 **Kranzler Eck Berlin _ MA PayPal**
LV: Leistungsverze.. **Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - a**

Positionsnummer	Kurztext	Betrag in EUR
-----------------	----------	---------------

LV	Leistungsverzeichnis - KEB_BT-AB_WCs - Doppeleinheit - Damen- und Herren-WC - aktuell - 09.04.2025	
1.	Herrichten und Erschließen - KG 200	11.480,18
2.	Ausbau KG300	56.575,32
3.	TGA KG400	18.519,59
4.	GU-Zuschlag	13.112,49
Summe LV Leistungsverzeichnis - KEB_BT-AB_WCs -..		99.687,58

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus	99.687,58 EUR
in Höhe von 19,00 %	18.940,64 EUR
	118.628,22 EUR